

VII. RESOLUTIONEN AUF GRUND DER BERICHTE DES SECHSTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
56/77	Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts (A/56/586)	159	12. Dezember 2001	507
56/78	Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit (A/56/587 und Corr.1)	160	12. Dezember 2001	509
56/79	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre vierunddreißigste Tagung (A/56/588 und Corr.1)	161	12. Dezember 2001	510
56/80	Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über elektronische Signaturen (A/56/588 und Corr.1)	161	12. Dezember 2001	511
56/81	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel (A/56/588 und Corr. 1)	161	12. Dezember 2001	515
56/82	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre dreiundfünfzigste Tagung (A/56/589 und Corr.1)	162	12. Dezember 2001	529
56/83	Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen (A/56/589 und Corr.1)	162	12. Dezember 2001	530
56/84	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland (A/56/590 und Corr.1)	163	12. Dezember 2001	537
56/85	Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs (A/56/591)	164	12. Dezember 2001	538
56/86	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen (A/56/592)	165	12. Dezember 2001	540
56/87	Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind (A/56/592)	165	12. Dezember 2001	542
56/88	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus (A/56/593)	166	12. Dezember 2001	545
56/89	Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal (A/56/594 und Corr.1)	167	12. Dezember 2001	548
56/90	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Internationale Institut für Entwicklungsrecht (A/56/596)	170	12. Dezember 2001	549
56/91	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Hydrografische Organisation (A/56/597 und Corr.1)	172	12. Dezember 2001	549
56/92	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Gemeinschaft der Sahel-Sahara-Staaten (A/56/598 und Corr.1)	173	12. Dezember 2001	549
56/93	Internationales Übereinkommen gegen das reproduktive Klonen von Menschen (A/56/599)	174	12. Dezember 2001	550

RESOLUTION 56/77

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/586, Ziffer 7)¹.

56/77. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts

Die Generalversammlung,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts² sowie von den vom Beratenden Ausschuss des Programms verabschiedeten Richtlinien und Empfehlungen für die künftige Durchführung des Programms, die in Abschnitt III des Berichts wiedergegeben sind,

die Auffassung vertretend, dass das Völkerrecht an allen Universitäten im Rahmen der Lehre der Rechtswissenschaften einen angemessenen Platz einnehmen soll,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Staaten auf bilateraler Ebene zur Unterstützung der Lehre und des Studiums des Völkerrechts unternehmen,

nichtsdestoweniger davon *überzeugt*, dass die Staaten sowie die internationalen Organisationen und Institutionen ermutigt werden sollen, dem Programm weitere Unterstützung zu gewähren und ihre Aktivitäten zur Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts zu verstärken, vor allem soweit diese für Personen aus den Entwicklungsländern von besonderem Nutzen sind,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 2464 (XXIII) vom 20. Dezember 1968, 2550 (XXIV) vom 12. Dezember 1969, 2838 (XXVI) vom 18. Dezember 1971, 3106 (XXVIII) vom 12. Dezember 1973, 3502 (XXX) vom 15. Dezember 1975, 32/146 vom 16. Dezember 1977, 36/108 vom 10. Dezember 1981 und 38/129 vom 19. Dezember 1983, in denen sie festgestellt oder daran erinnert hat, dass es wünschenswert ist, bei

¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ghanas vorgelegt.

² A/56/484.

der Durchführung des Programms so weit wie möglich von Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und anderen Stellen zur Verfügung gestellte Mittel und Einrichtungen heranzuziehen, sowie in Bekräftigung ihrer Resolutionen 34/144 vom 17. Dezember 1979, 40/66 vom 11. Dezember 1985, 42/148 vom 7. Dezember 1987, 44/28 vom 4. Dezember 1989, 46/50 vom 9. Dezember 1991 und 48/29 vom 9. Dezember 1993, in denen sie darüber hinaus die Hoffnung zum Ausdruck gebracht oder bekräftigt hat, dass bei der Verpflichtung von Vortragenden für die Seminare im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die Vertretung der wichtigsten Rechtssysteme und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen geographischen Regionen zu gewährleisten,

mit Genugtuung über die Einrichtung der Audiovisuellen Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen,

1. *billigt* die in Abschnitt III des Berichts des Generalsekretärs² enthaltenen Richtlinien und Empfehlungen, die vom Beratenden Ausschuss des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts verabschiedet wurden, insbesondere soweit sie darauf gerichtet sind, im Rahmen einer Politik größter finanzieller Zurückhaltung die bestmöglichen Ergebnisse bei der Verwaltung des Programms zu erzielen;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, 2002 und 2003 die in seinem Bericht vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen, insbesondere

a) die Vergabe einiger Völkerrechtsstipendien auf Antrag der Regierungen von Entwicklungsländern im Jahr 2002 und im Jahr 2003, deren Anzahl im Lichte der dem Programm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel festzulegen ist;

b) die Vergabe von mindestens je einem Stipendium im Jahr 2002 und im Jahr 2003 im Rahmen der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen, sofern neue ausdrücklich für den Stipendienfonds entrichtete freiwillige Beiträge vorhanden sind;

c) vorbehaltlich der dem Programm insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel die Unterstützung in Form eines Reisekostenzuschusses für je einen Teilnehmer aus jedem Entwicklungsland, der zu möglichen regionalen Kursen in den Jahren 2002 und 2003 eingeladen wird;

und ermächtigt ihn außerdem, diese Aktivitäten gegebenenfalls aus Mitteln des ordentlichen Haushalts sowie aus den für die jeweilige Aktivität zweckgebundenen freiwilligen Finanzbeiträgen zu finanzieren, die auf Grund der in den Ziffern 12 bis 14 enthaltenen Ersuchen eingehen;

3. *dankt* dem Generalsekretär für seine konstruktiven Bemühungen, die Ausbildung und Ausbildungshilfe auf dem Gebiet des Völkerrechts im Rahmen des Programms 2000 und 2001 zu fördern, insbesondere für die Veranstaltung der sechsunddreißigsten³ und siebenunddreißigsten Ta-

gung⁴ des Völkerrechtsseminars, die 2000 beziehungsweise 2001 in Genf stattfand, sowie für die Aktivitäten des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten im Zusammenhang mit dem Stipendienprogramm für Völkerrecht und der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen, deren Durchführung der Abteilung Kodifizierung beziehungsweise der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht oblag;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit zu erwägen, zur Teilnahme an den verschiedenen Teilen des Programms Kandidaten aus Ländern zuzulassen, die bereit sind, für die gesamten Teilnahmekosten aufzukommen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, abzuwägen, ob es besser wäre, die zur Verfügung stehenden Mittel und freiwilligen Beiträge für Kurse auf regionaler, subregionaler oder einzelstaatlicher Ebene zu verwenden anstatt für die Abhaltung von Kursen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, auch im nächsten und in künftigen Zweijahreshaushalten die erforderlichen Mittel für den Programmhaushalt des Hilfsprogramms bereitzustellen, damit die Wirksamkeit des Programms aufrechterhalten wird;

7. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Bereich Rechtsangelegenheiten unternimmt, um die *Treaty Series* (Vertragsammlung) der Vereinten Nationen und das *United Nations Juridical Yearbook* (Juristisches Jahrbuch der Vereinten Nationen) auf den neuesten Stand zu bringen, sowie die Anstrengungen, die unternommen werden, um die *Treaty Series* und andere Rechtsinformationen auf dem Internet verfügbar zu machen;

8. *dankt* dem Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für seine Mitwirkung an dem Programm im Rahmen der im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten;

9. *dankt außerdem* der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur für ihre Mitwirkung an dem Programm im Rahmen der im Bericht des Generalsekretärs beschriebenen Aktivitäten;

10. *dankt ferner* der Haager Akademie für Internationales Recht für den wertvollen Beitrag, den sie nach wie vor zu dem Programm leistet, indem sie Kandidaten im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht den Besuch und die Teilnahme an dem Programm ermöglicht, das in Verbindung mit den Kursen der Akademie veranstaltet wird;

11. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Haager Akademie zur Lehre, zum Studium, zur Verbreitung und zu einem besseren Verständnis des Völkerrechts und fordert die Mitgliedstaaten und interessierte Organisationen auf, den Appell der Akademie um weitere Unterstützung und nach Möglichkeit höhere finanzielle Beiträge wohlwollend zu prüfen,

³ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 10 (A/55/10)*, Kap. IX, Abschnitt E.

⁴ Ebd., *Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 10* und Korrigendum (A/56/10 und Corr.1), Kap. IX, Abschnitt E.

damit die Akademie ihre Tätigkeit durchführen kann, insbesondere die Sommerkurse, die regionalen Kurse und die Programme des Zentrums für Studien und Forschung auf dem Gebiet des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für die Bekanntmachung des Programms zu sorgen und Mitgliedstaaten, Universitäten, philanthropische Stiftungen und andere interessierte nationale und internationale Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen regelmäßig um freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Programms oder um die anderweitige Unterstützung seiner Durchführung und möglichen Ausweitung zu bitten;

13. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen und Privatpersonen *erneut*, freiwillige Beiträge unter anderem für das Völkerrechtsseminar, das Stipendienprogramm für Völkerrecht, die Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen sowie für die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen zu entrichten, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Institutionen und Privatpersonen, die hierfür bereits freiwillige Beiträge entrichtet haben;

14. *fordert* insbesondere alle Regierungen *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge für die Veranstaltung von regionalen Fortbildungskursen auf dem Gebiet des Völkerrechts durch das Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen bereitzustellen, insbesondere zur Deckung des Betrags, der zur Finanzierung der Tagegelder für die höchstens fünfundzwanzig Teilnehmer an jedem der regionalen Kurse benötigt wird, wodurch die künftigen Gastländer weniger belastet würden und es dem Institut möglich wäre, die regionalen Kurse auch in Zukunft zu veranstalten;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung über die Durchführung des Programms in den Jahren 2002 und 2003 Bericht zu erstatten und ihr nach Konsultationen mit dem Beratenden Ausschuss des Programms Empfehlungen für die Durchführung des Programms in den darauf folgenden Jahren zu unterbreiten;

16. *beschließt*, den Punkt "Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/78

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/587 und Corr.1, Ziffer 7)⁵.

56/78. Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/150 vom 12. Dezember 2000, in der beschlossen wurde, einen Ad-hoc-Ausschuss über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der

⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

Gerichtsbarkeit einzurichten, der auch den Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen zur Teilnahme offen steht, um die Arbeiten weiter voranzubringen, die Bereiche, in denen Einvernehmen besteht, zu festigen und noch ausstehende Fragen zu klären, mit dem Ziel, auf der Grundlage der von der Völkerrechtskommission auf ihrer dreiundvierzigsten Tagung verabschiedeten Artikelentwürfe über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit⁶ sowie der Beratungen in der allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses und ihrer Ergebnisse⁷ ein allgemein annehmbares Rechtsinstrument auszuarbeiten,

1. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit vom 4. bis 15. Februar 2002 tagen wird;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss die von den Staaten gemäß Resolution 49/61 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 vorgelegten Anmerkungen sowie ihre Anmerkungen zu den Berichten der mit den Versammlungsresolutionen 53/98 vom 8. Dezember 1998 und 54/101 vom 9. Dezember 1999 eingesetzten, allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses⁷ zur Verfügung zu stellen;

3. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Ergebnisse seiner Arbeit Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/79

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/588 und Corr.1, Ziffer 15)⁸.

⁶ *Yearbook of the International Law Commission, 1991*, Vol. II, Zweiter Teil (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.V.9 (Part 2)), Dokument A/46/10, Kap. II, Ziffer 28.

⁷ Siehe A/C.6/54/L.12 und A/C.6/55/L.12; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Sixth Committee*, 30. Sitzung (A/C.6/54/SR.30) und Korrigendum; und ebd., *Fifty-fifth Session, Sixth Committee*, 30. und 31. Sitzung (A/C.6/55/SR.30 und 31) und Korrigendum.

⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Indien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Swasiland, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

56/79. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre vierunddreißigste Tagung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit und des gemeinsamen Interesses sowie zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Wohl aller Völker leisten würde,

unterstreichend, dass der Tätigkeit der Kommission in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Modernisierung des internationalen Handelsrechts für die weltweite Wirtschaftsentwicklung und somit für die Aufrechterhaltung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ein höherer Stellenwert eingeräumt werden muss,

betonend, wie wichtig es ist, dass Staaten jeden wirtschaftlichen Entwicklungsstands und unterschiedlicher Rechtssysteme an dem Prozess der Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts teilnehmen,

nach Behandlung des Berichts der Kommission über ihre vierunddreißigste Tagung⁹,

besorgt darüber, dass die von anderen Organen des Systems der Vereinten Nationen ohne Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem in ihrer Resolution 37/106 vom 16. Dezember 1982 erklärten Ziel der Förderung von Effizienz, Konsistenz und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entsprechen würde,

betonend, wie wichtig die Weiterentwicklung des Fallrechts zu den Rechtstexten der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht ist, um die einheitliche Anwendung der Rechtstexte der Kommission zu fördern und seinen Nutzen für Regierungsbeamte, Fachleute und Akademiker zu erhöhen,

⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 17 und Korrigendum (A/56/17 und Corr.3).*

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre vierunddreißigste Tagung⁹;

2. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis,* dass die Kommission den Entwurf des Übereinkommens über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel¹⁰ und das Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über elektronische Signaturen¹¹ fertiggestellt und verabschiedet hat;

3. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die die Kommission bei ihren Arbeiten auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit und des Insolvenzrechts erzielt hat, sowie von ihrem Beschluss, mit den Arbeiten auf dem Gebiet der elektronischen Vertragsabwicklung, der privat finanzierten Infrastrukturprojekte, der Sicherungsrechte und des Transportrechts zu beginnen, und dankt der Kommission für ihren Beschluss, ihre Arbeitsmethoden so umzugestalten, dass sie ihr höheres Arbeitsaufkommen bewältigen kann, ohne die hohe Qualität ihrer Arbeit zu gefährden;

4. *dankt* dem Sekretariat der Kommission für die Veröffentlichung und Verteilung des Rechtsleitfadens für privat finanzierte Infrastrukturprojekte¹², fordert das Sekretariat auf, zusammen mit zwischenstaatlichen Organisationen wie den Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, den Organisationen der Weltbankgruppe und den regionalen Entwicklungsbanken für eine weite Verbreitung des Rechtsleitfadens zu sorgen, und bittet die Staaten, seine Bestimmungen wohlwollend zu berücksichtigen, wenn sie Gesetze in diesem Bereich erlassen oder ändern;

5. *appelliert* an die Regierungen, soweit noch nicht geschehen, den vom Sekretariat verteilten Fragebogen zu der Rechtsordnung betreffend die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche und insbesondere betreffend die Umsetzung des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, geschehen zu New York am 10. Juni 1958¹³, in innerstaatliches Recht zu beantworten;

6. *bittet* die Staaten, Personen für die Mitarbeit in der privaten Stiftung zu benennen, die eingerichtet wurde, um den Privatsektor zur Unterstützung der Kommission zu ermutigen;

7. *erklärt erneut,* dass die Kommission, als das zentrale Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts, den Auftrag hat, die Rechtstätigkeit auf diesem Gebiet zu koordinieren, und

¹⁰ Ebd., Anhang I.

¹¹ Ebd., Anhang II.

¹² *Legislative Guide on Privately Financed Infrastructure Projects* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.01.V.4).

¹³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739.

a) fordert in diesem Zusammenhang alle Organe des Systems der Vereinten Nationen auf und bittet die anderen internationalen Organisationen, das Mandat der Kommission sowie die Notwendigkeit zu berücksichtigen, bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Doppelarbeit zu vermeiden und Effizienz, Konsistenz und Kohärenz zu fördern;

b) empfiehlt der Kommission in diesem Zusammenhang, über ihr Sekretariat die enge Zusammenarbeit mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, aufrechtzuerhalten;

8. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit ist, welche die Kommission im Hinblick auf Ausbildung und technische Hilfe auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts leistet, wie beispielsweise die Gewährung von Hilfe bei der Erarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die auf Rechtstexten der Kommission beruhen;

9. *erklärt*, dass sich die Kommission verstärkt bemühen sollte, im Zuge der Veranstaltung von Seminaren und Symposien eine solche Ausbildung und technische Hilfe anzubieten, und

a) dankt der Kommission in diesem Zusammenhang für die Veranstaltung von Seminaren und Informationsmissionen in Ägypten, Belarus, Burkina Faso, China, der Dominikanischen Republik, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Litauen, Peru, der Republik Korea, Tunesien, der Ukraine und Usbekistan;

b) dankt in diesem Zusammenhang den Regierungen, deren Beiträge die Veranstaltung der Seminare und Informationsmissionen ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu entrichten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Finanzierung und Veranstaltung von Seminaren und Symposien, insbesondere in Entwicklungsländern, sowie bei der Stipendienvergabe an Kandidaten aus Entwicklungsländern zu unterstützen, damit diese an solchen Seminaren und Symposien teilnehmen können;

10. *appelliert* an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für Ausbildung und technische Hilfe zu unterstützen, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

11. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, der eingerichtet wurde, damit Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf deren Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

12. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der sechsfünftzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf deren Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

13. *ersucht* in Anbetracht des erweiterten Arbeitsprogramms der Kommission den Generalsekretär *erneut*, das Sekretariat der Kommission im Rahmen der innerhalb der Vereinten Nationen verfügbaren Finanzmittel zu stärken, um die wirksame Durchführung des Programms der Kommission sicherzustellen und zu verbessern;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Satzung des Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht dahin gehend abzuändern, dass die Mittel des Treuhandfonds auch zur Finanzierung der vom Sekretariat unternommenen Tätigkeiten der Ausbildung und der technischen Hilfe verwendet werden können;

15. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, dass die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, soweit nicht bereits geschehen, die Unterzeichnung und Ratifikation dieser Übereinkommen beziehungsweise den Beitritt zu ihnen zu erwägen.

RESOLUTION 56/80

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/588 und Corr.1, Ziffer 15)¹⁴.

56/80. Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über elektronische Signaturen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Verein-

¹⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

heitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

feststellend, dass eine zunehmende Zahl internationaler Handelsgeschäfte mit Hilfe von Kommunikationsmitteln durchgeführt werden, was im allgemeinen als "elektronischer Geschäftsverkehr" bezeichnet wird, wobei andere Mittel als Papierdokumente zur Übermittlung, Speicherung und Authentifizierung von Informationen herangezogen werden,

unter Hinweis auf die von der Kommission auf ihrer achtzehnten Tagung im Jahr 1985 verabschiedete Empfehlung über den rechtlichen Wert von Computeraufzeichnungen und auf Ziffer 5 b) der Resolution 40/71 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1985, in der die Versammlung die Regierungen und die internationalen Organisationen aufrief, im Einklang mit der Empfehlung der Kommission¹⁵ nach Bedarf Maßnahmen zu ergreifen, um im Hinblick auf einen möglichst umfassenden Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung im internationalen Handel Rechtssicherheit zu gewährleisten,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Kommission auf ihrer neunundzwanzigsten Tagung im Jahr 1996 das Mustergesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr verabschiedet hat¹⁶, ergänzt durch einen von der Kommission auf ihrer einunddreißigsten Tagung im Jahr 1998 verabschiedeten zusätzlichen Artikel 5 bis¹⁷, und unter Hinweis auf Ziffer 2 der Resolution 51/162 der Generalversammlung vom 16. Dezember 1996, worin die Versammlung allen Staaten empfahl, in Anbetracht der Notwendigkeit einheitlicher Rechtsnormen für die Übermittlung und Speicherung von Informationen durch andere Mittel als Papierdokumente das Mustergesetz wohlwollend zu berücksichtigen, wenn sie Gesetze erlassen oder ändern,

davon überzeugt, dass das Mustergesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr den Staaten eine erhebliche Hilfe dabei ist, die Nutzung des elektronischen Geschäftsverkehrs zu ermöglichen oder zu erleichtern, was sich in der in einer Reihe von Ländern erfolgten Umsetzung des Mustergesetzes in innerstaatliches Recht und in seiner allgemeinen Anerkennung als wesentliches Bezugsdokument für die Gesetzgebung auf dem Gebiet des elektronischen Geschäftsverkehrs zeigt,

eingedenk des hohen Nutzens der für den Identitätsnachweis im elektronischen Geschäftsverkehr eingesetzten neuen Technologien, die gemeinhin als elektronische Signaturen bezeichnet werden,

in dem Wunsch, im Hinblick auf die Erfüllung der Unterschriftsfunktion im elektronischen Geschäftsverkehr auf den

Grundprinzipien des Artikels 7 des Mustergesetzes über den elektronischen Geschäftsverkehr¹⁸ aufzubauen, mit dem Ziel, die Verwendung elektronischer Signaturen zur Herbeiführung der Rechtswirksamkeit zu fördern, sofern diese elektronischen Signaturen dieselbe Funktion wie handschriftliche Unterschriften erfüllen,

davon überzeugt, dass die Harmonisierung bestimmter Regelungen über die rechtliche Anerkennung elektronischer Signaturen auf einer technologisch neutralen Basis und die Schaffung einer technologisch neutralen Bewertungsmethode für die praktische Zuverlässigkeit und die Eignung elektronischer Signaturtechniken für den Handel die Rechtssicherheit im elektronischen Geschäftsverkehr erhöhen wird,

der Auffassung, dass das Mustergesetz über elektronische Signaturen eine nützliche Ergänzung des Mustergesetzes über den elektronischen Geschäftsverkehr darstellen und den Staaten maßgeblich dabei behilflich sein wird, ihre Rechtsvorschriften über die Nutzung moderner Authentifizierungstechniken zu stärken und entsprechende Rechtsvorschriften aufzustellen, wo sie noch nicht bestehen,

die Auffassung vertretend, dass die Ausarbeitung von Musterrechtsvorschriften zur Erleichterung der Verwendung elektronischer Signaturen in einer Weise, die für Staaten mit unterschiedlicher Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsordnung annehmbar ist, zur Entwicklung harmonischer internationaler Wirtschaftsbeziehungen beitragen könnte,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Fertigstellung und Verabschiedung des in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Mustergesetzes über elektronische Signaturen und für die Ausarbeitung des Leitfadens für die Umsetzung des Mustergesetzes in innerstaatliches Recht;

2. *empfiehlt* allen Staaten, in Anbetracht der Notwendigkeit einheitlicher Rechtsnormen für die Übermittlung, Speicherung und Authentifizierung von Informationen durch andere Mittel als Papierdokumente, das Mustergesetz über elektronische Signaturen sowie das 1996 verabschiedete und 1998 ergänzte Mustergesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr wohlwollend zu berücksichtigen, wenn sie Gesetze erlassen oder ändern;

3. *empfiehlt außerdem*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Mustergesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr und das Mustergesetz über elektronische Signaturen samt ihren jeweiligen Leitfäden für die Umsetzung in innerstaatliches Recht weithin bekannt gemacht werden und allgemein zugänglich sind.

¹⁵ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierzigste Tagung, Beilage 17 (A/40/17)*, Kap. VI, Abschnitt B.

¹⁶ Ebd., *Einundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/51/17)*, Kap. III, Abschnitt F, Ziffer 209.

¹⁷ Ebd., *Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/53/17)*, Kap. III, Abschnitt B.

¹⁸ Resolution 51/162, Anlage.

Anlage**Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über elektronische Signaturen***Artikel 1**Anwendungsbereich*

Dieses Gesetz findet dort Anwendung, wo elektronische Signaturen im Zusammenhang¹⁹ mit Handelstätigkeiten²⁰ verwendet werden. Durch dieses Gesetz wird keine Rechtsnorm zum Schutz von Verbrauchern außer Kraft gesetzt.

*Artikel 2**Begriffsbestimmungen*

Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

a) "elektronische Signatur" Daten in elektronischer Form, die in einer Datennachricht enthalten, ihr beigefügt oder logisch mit ihr verknüpft sind und die verwendet werden können, um den Unterzeichner in Bezug auf die Datennachricht zu identifizieren und um anzuzeigen, dass der Unterzeichner die in der Datennachricht enthaltenen Informationen billigt;

b) "Zertifikat" eine Datennachricht oder andere Aufzeichnung, die die Verbindung zwischen dem Unterzeichner und den Signaturerstellungsdaten bestätigt;

c) "Datennachricht" Informationen, die mit elektronischen, optischen oder ähnlichen Verfahren, wie etwa elektronischem Datenaustausch (EDI), elektronischer Post, Telegramm, Telex oder Telefax, erzeugt, gesandt, empfangen oder gespeichert werden;

d) "Unterzeichner" eine Person, die im Besitz der Signaturerstellungsdaten ist und entweder im eigenen Namen oder im Namen der von ihr vertretenen Person handelt;

e) "Zertifizierungsdiensteanbieter" eine Person, die Zertifikate ausstellt oder gegebenenfalls anderweitige Dienste im Zusammenhang mit elektronischen Signaturen bereitstellt;

f) "vertrauende Drittperson" eine Person, die auf der Grundlage eines Zertifikats oder einer elektronischen Signatur handelt.

¹⁹ Die Kommission schlägt Staaten, die die Anwendbarkeit dieses Gesetzes ausweiten wollen, den folgenden Wortlaut vor:

"Dieses Gesetz findet Anwendung, wo elektronische Signaturen verwendet werden, mit folgenden Ausnahmen: [...]"

²⁰ Der Begriff "Handel" sollte weit ausgelegt werden, so dass er Angelegenheiten umfasst, die sich aus Handelsbeziehungen jeder Art ergeben, gleichviel, ob sie auf Vertrag beruhen oder nicht. Handelsbeziehungen schließen u.a. folgende Rechtsgeschäfte ein: Handelsgeschäfte über die Lieferung oder den Austausch von Waren oder Dienstleistungen; Vertriebsvereinbarungen, Handelsvertretung oder -agentur; Factoring; Leasing; Errichtung von Anlagen; Consulting; Engineering; Lizenzverträge; Investitionen; Finanzierungen; Bankgeschäfte; Versicherungen; Rohstoffgewinnung oder Konzessionen; Gemeinschaftsunternehmungen und andere Formen industrieller oder wirtschaftlicher Zusammenarbeit; Personen- oder Güterbeförderung auf dem Luft-, Wasser-, Schienen- oder Straßenweg.

*Artikel 3**Gleichbehandlung von Signaturtechnologien*

Mit Ausnahme des Artikels 5 ist dieses Gesetz so anzuwenden, dass es keine Methode der elektronischen Signaturerstellung, die den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Anforderungen genügt oder die Anforderungen des anwendbaren Rechts anderweitig erfüllt, ausschließt, einschränkt oder ihrer rechtlichen Wirksamkeit beraubt.

*Artikel 4**Auslegung*

1. Bei der Auslegung dieses Gesetzes sind sein internationaler Ursprung und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, seine einheitliche Anwendung und die Beachtung von Treu und Glauben zu fördern.

2. Fragen, die durch dieses Gesetz erfasste Gegenstände betreffen, die darin nicht ausdrücklich geregelt werden, sind nach den allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden, die diesem Gesetz zugrunde liegen.

*Artikel 5**Änderung durch Vereinbarung*

Durch eine entsprechende Vereinbarung können die Bestimmungen dieses Gesetzes teilweise aufgehoben oder seine Wirkung geändert werden, es sei denn, eine solche Vereinbarung wäre nach dem anwendbaren Recht ungültig oder unwirksam.

*Artikel 6**Einhaltung des Unterschriftserfordernisses*

1. Verlangt das Gesetz die Unterschrift einer Person, so ist dieses Erfordernis für eine Datennachricht erfüllt, wenn eine elektronische Signatur verwendet wird, deren Verlässlichkeit im Lichte aller Umstände, einschließlich etwaiger einschlägiger Vereinbarungen, dem Zweck angemessen ist, zu dem die Datennachricht erstellt oder übermittelt wurde.

2. Absatz 1 findet Anwendung gleichviel ob das darin enthaltene Erfordernis verpflichtend ist oder ob das Gesetz lediglich Folgen für den Fall vorsieht, dass eine Unterschrift fehlt.

3. Eine elektronische Signatur wird als verlässlich im Hinblick auf die Erfüllung des in Absatz 1 genannten Erfordernisses angesehen,

a) wenn die Signaturerstellungsdaten in ihrem Verwendungszusammenhang ausschließlich dem Unterzeichner und keiner anderen Person zugeordnet sind;

b) wenn die Signaturerstellungsdaten zum Zeitpunkt der Signaturerstellung unter der alleinigen Kontrolle des Unterzeichners standen;

c) wenn jede nach dem Zeitpunkt der Signaturerstellung vorgenommene Veränderung der elektronischen Signatur erkannt werden kann und

d) wenn, sofern der Zweck des gesetzlichen Unterschriftserfordernisses darin besteht, die Unverfälschtheit der mit der Unterschrift verknüpften Informationen zu gewährleisten, jede nach dem Erstellungszeitpunkt vorgenommene Veränderung dieser Informationen erkannt werden kann.

4. Absatz 3 schränkt in keiner Weise die Fähigkeit einer Person ein,

a) zum Zweck der Erfüllung des in Absatz 1 genannten Erfordernisses die Verlässlichkeit einer elektronischen Signatur auf andere Weise festzustellen oder

b) den Beweis der Unzuverlässigkeit einer elektronischen Signatur zu erbringen.

5. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf folgende Fälle: [...].

Artikel 7

Erfüllung der Bestimmungen des Artikels 6

1. [Jede Person, jedes Organ oder jede Behörde, gleichviel ob öffentlich oder privat, die von dem Erlassstaat für zuständig erklärt wird,] kann festlegen, welche elektronischen Signaturen die Bestimmungen des Artikels 6 erfüllen.

2. Jede nach Absatz 1 getroffene Festlegung hat den anerkannten internationalen Normen zu entsprechen.

3. Dieser Artikel lässt die Anwendung der Vorschriften des internationalen Privatrechts unberührt.

Artikel 8

Verhalten des Unterzeichners

1. Können Signaturerstellungsdaten zur Erzeugung einer rechtswirksamen Signatur verwendet werden, so

a) lässt jeder Unterzeichner angemessene Sorgfalt walten, um eine unbefugte Verwendung seiner Signaturerstellungsdaten zu verhindern;

b) setzt jeder Unterzeichner ohne ungebührliche Verzögerung die von dem Zertifizierungsdiensteanbieter gemäß Artikel 9 dieses Gesetzes zur Verfügung gestellten Mittel ein oder unternimmt jede andere angemessene Anstrengung, um alle Personen, von denen der Unterzeichner vernünftigerweise annehmen kann, dass sie auf die elektronische Signatur vertrauen oder Dienste zu deren Bestätigung anbieten, zu benachrichtigen, wenn

i) der Unterzeichner weiß, dass die Signaturerstellungsdaten kompromittiert wurden oder

ii) dem Unterzeichner Umstände bekannt sind, die ein erhebliches Risiko nahe legen, dass die Signaturerstellungsdaten kompromittiert wurden;

c) lässt jeder Unterzeichner, wenn zur Bestätigung der elektronischen Signatur ein Zertifikat verwendet wird, ange-

messene Sorgfalt walten, um sicherzustellen, dass alle von ihm gemachten wesentlichen Angaben, die für die gesamte Laufzeit des Zertifikats maßgeblich sind oder die in das Zertifikat aufgenommen werden sollen, richtig und vollständig sind.

2. Versäumt es der Unterzeichner, die Anforderungen des Absatzes 1 zu erfüllen, so trägt er die Rechtsfolgen.

Artikel 9

Verhalten des Zertifizierungsdiensteanbieters

1. Bietet ein Zertifizierungsdiensteanbieter Dienste zur Bestätigung einer elektronischen Signatur an, die als rechtswirksame Unterschrift verwendet werden kann, so

a) handelt der Zertifizierungsdiensteanbieter gemäß den Angaben, die er zu seinen Grundsätzen und Verfahren gemacht hat;

b) lässt der Zertifizierungsdiensteanbieter angemessene Sorgfalt walten, um sicherzustellen, dass alle von ihm gemachten wesentlichen Angaben, die für die gesamte Laufzeit des Zertifikats maßgeblich sind oder die in das Zertifikat aufgenommen werden, richtig und vollständig sind;

c) stellt der Zertifizierungsdiensteanbieter hinreichend zugängliche Mittel zur Verfügung, die es einer vertrauenden Drittperson ermöglichen, anhand des Zertifikats Folgendes festzustellen:

i) die Identität des Zertifizierungsdiensteanbieters;

ii) dass der mit dem Zertifikat genannte Unterzeichner zum Zeitpunkt der Ausstellung des Zertifikats die Kontrolle über die Signaturerstellungsdaten hatte;

iii) dass die Signaturerstellungsdaten zum oder vor dem Zeitpunkt der Ausstellung des Zertifikats gültig waren;

d) stellt der Zertifizierungsdiensteanbieter hinreichend zugängliche Mittel zur Verfügung, die es einer vertrauenden Drittperson ermöglichen, gegebenenfalls anhand des Zertifikats oder auf andere Weise Folgendes festzustellen:

i) die zur Identifizierung des Unterzeichners verwendete Methode;

ii) jegliche Einschränkung des Zwecks oder des Wertes, für die die Signaturerstellungsdaten oder das Zertifikat genutzt werden können;

iii) dass die Signaturerstellungsdaten gültig sind und nicht kompromittiert wurden;

iv) jegliche Einschränkung der Geltung oder des Umfangs der vom Zertifizierungsdiensteanbieter festgelegten Haftung;

v) inwieweit dem Unterzeichner Mittel zur Verfügung stehen, um eine Benachrichtigung nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b vorzunehmen;

- vi) inwieweit ein rechtzeitiger Widerrufsdienst angeboten wird;
- e) stellt der Zertifizierungsdiensteanbieter, sofern Dienste nach Buchstabe d Ziffer v angeboten werden, dem Unterzeichner ein Mittel zur Verfügung, um eine Benachrichtigung nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b vorzunehmen und stellt sicher, sofern Dienste nach Buchstabe d Ziffer vi angeboten werden, dass ein rechtzeitiger Widerrufsdienst verfügbar ist;

f) setzt der Zertifizierungsdiensteanbieter zur Erbringung seiner Dienstleistungen verlässliche Systeme, Verfahren und Mitarbeiter ein.

2. Versäumt es ein Zertifizierungsdiensteanbieter, die Anforderungen des Absatzes 1 zu erfüllen, so trägt er die Rechtsfolgen.

Artikel 10 Verlässlichkeit

Im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 Buchstabe f können die nachstehenden Faktoren herangezogen werden, um festzustellen, ob oder inwieweit die von einem Zertifizierungsdiensteanbieter eingesetzten Systeme, Verfahren und Mitarbeiter verlässlich sind:

- a) Finanzmittel und Humankapital, einschließlich Vorhandensein von Vermögensgegenständen;
- b) Qualität der Hardware- und Softwaresysteme;
- c) Verfahren zur Bearbeitung von Zertifikaten und Zertifikatsanträgen sowie Aufbewahrung von Aufzeichnungen;
- d) Verfügbarkeit von Informationen für die in den Zertifikaten genannten Unterzeichner und für potenzielle vertrauende Drittpersonen;
- e) Regelmäßigkeit und Umfang der Prüfung durch unabhängige Stellen;
- f) Vorhandensein einer Erklärung seitens des Staates, einer Akkreditierungsstelle oder des Zertifizierungsdiensteanbieters hinsichtlich der Erfüllung oder des Gegebenseins dieser Kriterien oder
- g) alle sonstigen maßgeblichen Faktoren.

Artikel 11 Verhalten vertrauender Drittpersonen

Vertrauende Drittpersonen tragen die Rechtsfolgen, wenn sie es versäumen,

- a) angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Verlässlichkeit einer elektronischen Signatur zu überprüfen oder,
- b) falls eine elektronische Signatur durch ein Zertifikat bestätigt wird, angemessene Maßnahmen zu ergreifen,

- i) um die Gültigkeit, Aussetzung oder den Widerruf des Zertifikats zu überprüfen und
- ii) um alle bezüglich des Zertifikats bestehenden Einschränkungen zu achten.

Artikel 12 Anerkennung ausländischer Zertifikate und elektronischer Signaturen

1. Bei der Feststellung, ob oder inwieweit ein Zertifikat oder eine elektronische Signatur rechtswirksam ist, wird

- a) der Ort, an dem das Zertifikat ausgestellt oder die elektronische Signatur erstellt oder verwendet wird oder
- b) der Standort des Geschäftssitzes des Ausstellers oder des Unterzeichners nicht berücksichtigt.

2. Ein außerhalb [*des Erlassstaates*] ausgestelltes Zertifikat hat in [*dem Erlassstaat*] die gleiche Rechtswirkung wie ein innerhalb [*des Erlassstaates*] ausgestelltes Zertifikat, wenn es ein im Wesentlichen gleichwertiges Maß an Verlässlichkeit bietet.

3. Eine außerhalb [*des Erlassstaates*] erstellte oder verwendete elektronische Signatur hat in [*dem Erlassstaat*] die gleiche Rechtswirkung wie eine innerhalb [*des Erlassstaates*] erstellte oder verwendete elektronische Signatur, wenn sie ein im Wesentlichen gleichwertiges Maß an Verlässlichkeit bietet.

4. Bei der Feststellung, ob ein Zertifikat oder eine elektronische Signatur eine im Wesentlichen gleichwertige Verlässlichkeit im Sinne der Absätze 2 oder 3 bietet, sind anerkannte internationale Normen und alle anderen maßgeblichen Faktoren zu berücksichtigen.

5. Kommen die Parteien untereinander ungeachtet der Absätze 2, 3 und 4 überein, bestimmte Arten elektronischer Signaturen oder von Zertifikaten zu verwenden, so gilt diese Vereinbarung als ausreichend für die Zwecke der grenzüberschreitenden Anerkennung, es sei denn, die Vereinbarung wäre nach dem anwendbaren Recht ungültig oder unwirksam.

RESOLUTION 56/81

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/588 und Corr.1, Ziffer 15)²¹.

56/81. Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit

²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

in der Erwägung, dass Probleme, die durch Ungewissheiten hinsichtlich des Inhalts der für die Abtretung von Forderungen geltenden Vorschriften und der anwendbaren Rechtsordnung entstehen, ein Hindernis für den internationalen Handel darstellen,

davon überzeugt, dass die Verabschiedung eines Übereinkommens über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel die Transparenz erhöhen, zur Überwindung der durch die Ungewissheiten auf diesem Gebiet verursachten Probleme beitragen und die Verfügbarkeit von Kapital und Darlehen zu günstigeren Bedingungen fördern und gleichzeitig die hinsichtlich der Abtretung bestehenden Gepflogenheiten schützen, die Entwicklung neuer Gepflogenheiten erleichtern sowie einen angemessenen Schutz der Interessen der Schuldner bei der Abtretung von Forderungen gewährleisten wird,

unter Hinweis darauf, dass die Kommission auf ihrer achtundzwanzigsten Tagung im Jahr 1995 beschloss, einheitliche Rechtsvorschriften über die Abtretung im Bereich der Forderungsfinanzierung auszuarbeiten, und die Arbeitsgruppe für internationale Vertragspraktiken mit der Ausarbeitung eines Entwurfs betraute²²,

feststellend, dass die Arbeitsgruppe für internationale Vertragspraktiken von 1995 bis 2000 neun Tagungen der Ausarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel widmete und dass die Kommission den Entwurf des Übereinkommens auf ihrer dreiunddreißigsten Tagung im Jahr 2000²³ sowie auf ihrer vierunddreißigsten Tagung im Jahr 2001²⁴ prüfte,

sich dessen bewusst, dass alle Staaten und interessierten internationalen Organisationen eingeladen wurden, an allen Tagungen der Arbeitsgruppe sowie an der dreiunddreißigsten und vierunddreißigsten Tagung der Kommission entweder als Mitglieder oder als Beobachter an der Ausarbeitung des Entwurfs des Übereinkommens mitzuwirken, und uneingeschränkt Gelegenheit erhielten, das Wort zu ergreifen und Vorschläge zu unterbreiten,

mit Befriedigung feststellend, dass der Wortlaut des Entwurfs des Übereinkommens einmal vor der dreiunddreißigsten Tagung der Kommission und ein weiteres Mal in seiner überarbeiteten Fassung vor der vierunddreißigsten Tagung der Kommission an alle Regierungen und internationalen Organisationen, die eingeladen waren, den Tagungen der Kommission

und der Arbeitsgruppe als Beobachter beizuwohnen, zur Stellungnahme verteilt wurde und dass die eingegangenen Stellungnahmen der Kommission auf ihrer dreiunddreißigsten²⁵ und vierunddreißigsten²⁶ Tagung vorlagen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem von der Kommission auf ihrer vierunddreißigsten Tagung gefassten Beschluss, der Generalversammlung den Übereinkommensentwurf zur Behandlung vorzulegen²⁷,

Kenntnis nehmend von dem von der Kommission verabschiedeten Entwurf des Übereinkommens²⁸,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Ausarbeitung des Entwurfs des Übereinkommens über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel²⁸;

2. *verabschiedet* das in der Anlage zu dieser Resolution enthaltene Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel *und legt es zur Unterzeichnung beziehungsweise zum Beitritt auf*;

3. *fordert* alle Regierungen *auf*, zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens zu werden.

Anlage

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel

Präambel

Die Vertragsstaaten,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, dass der auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Nutzens beruhende internationale Handel ein wichtiges Element zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ist,

in der Erwägung, dass die Probleme, die durch Ungewissheiten hinsichtlich des Inhalts und der Wahl der auf die Abtretung von Forderungen anwendbaren Rechtsordnung entstehen, ein Hindernis für den internationalen Handel darstellen,

in dem Wunsch, Grundsätze und Vorschriften betreffend die Abtretung von Forderungen festzulegen, die Gewissheit und Transparenz schaffen, die Modernisierung des für die Abtretung von Forderungen geltenden Rechts fördern und gleichzeitig bestehende Gepflogenheiten im Bereich der Abtretung von Forderungen schützen und die Entwicklung neuer Gepflogenheiten erleichtern,

²² Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/50/17)*, Ziffer 381.

²³ Ebd., *Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 17, (A/55/17)*, Kap. III.

²⁴ Ebd., *Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 17* und *Korrigendum (A/56/17 und Corr.3)*, Kap. III.

²⁵ Siehe A/CN.9/472 und Add.1-5.

²⁶ Siehe A/CN.9/490 und Add.1-5.

²⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 17* und *Korrigendum (A/56/17 und Corr.3)*, Ziffer 200.

²⁸ Ebd., Anhang I.

sowie in dem Wunsch, einen angemessenen Schutz der Interessen von Schuldern bei der Abtretung von Forderungen zu gewährleisten,

in der Erwägung, dass die Annahme einheitlicher Rechtsvorschriften für die Abtretung von Forderungen die Verfügbarkeit von Kapital und Darlehen zu günstigeren Bedingungen fördern und somit die Entwicklung des internationalen Handels erleichtern würde,

sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I Anwendungsbereich

Artikel 1

Anwendungsbereich

1. Dieses Übereinkommen findet Anwendung

a) auf die Abtretung von internationalen Forderungen und auf die internationale Abtretung von Forderungen im Sinne dieses Kapitels, wenn sich der Zedent im Zeitpunkt des Abschlusses des Abtretungsvertrags in einem Vertragsstaat befindet, und

b) auf nachfolgende Abtretungen, sofern eine vorangegangene Abtretung von diesem Übereinkommen erfasst wird.

2. Erfüllen nachfolgende Abtretungen die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Kriterien, so findet dieses Übereinkommen auf sie selbst dann Anwendung, wenn es auf eine vorangegangene Abtretung derselben Forderung nicht Anwendung fand.

3. Dieses Übereinkommen berührt die Rechte und Pflichten des Schuldners nur dann, wenn sich der Schuldner bei Abschluss des Ursprungsvertrags in einem Vertragsstaat befindet oder wenn das für den Ursprungsvertrag maßgebende Recht das Recht eines Vertragsstaats ist.

4. Kapitel V findet unabhängig von den Absätzen 1 bis 3 auf Abtretungen von internationalen Forderungen und auf internationale Abtretungen von Forderungen im Sinne jenes Kapitels Anwendung. Gibt ein Staat jedoch eine Erklärung nach Artikel 39 ab, so findet Kapitel V keine Anwendung.

5. Die Anlage dieses Übereinkommens ist wie in Artikel 42 vorgesehen anzuwenden.

Artikel 2

Abtretung von Forderungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

a) bedeutet "Abtretung" die von einer Person ("Zedent") auf eine andere Person ("Zessionar") durch Vereinbarung erfolgende Übertragung der Gesamtheit oder eines Teiles oder eines ungeteilten Anteils des vertraglichen Anspruchs des Zedenten auf Zahlung eines Geldbetrags ("Forderung") durch einen Dritten ("Schuldner"). Die Bestellung von Rechten an Forderungen

als Sicherheit für Schulden oder sonstige Verbindlichkeiten gilt als Übertragung;

b) ist im Fall einer Abtretung durch den ursprünglichen oder einen sonstigen Zessionar ("nachfolgende Abtretung") die Person, die diese Abtretung vornimmt, der Zedent und die Person, an die die Forderung abgetreten wird, der Zessionar.

Artikel 3

Internationalität

Eine Forderung ist international, wenn sich Zedent und Schuldner im Zeitpunkt des Abschlusses des Ursprungsvertrags in verschiedenen Staaten befinden. Eine Abtretung ist international, wenn sich Zedent und Zessionar im Zeitpunkt des Abschlusses des Abtretungsvertrags in verschiedenen Staaten befinden.

Artikel 4

Ausschlüsse und sonstige Beschränkungen

1. Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf Abtretungen

a) an eine Einzelperson für deren persönliche Zwecke oder für Zwecke der Familie oder des Haushalts;

b) im Rahmen des Verkaufs, des Eigentümerwechsels oder der Änderung der Rechtsstellung des Unternehmens, dem die abgetretenen Forderungen entstammen.

2. Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf die Abtretung von Forderungen

a) aus Geschäften auf regulierten Börsenmärkten;

b) aus Finanzverträgen, die Aufrechnungsvereinbarungen unterliegen, mit Ausnahme einer Forderung, die bei Liquidation aller offenen Geschäfte geschuldet wird;

c) aus Devisengeschäften;

d) im Rahmen von Interbank-Zahlungssystemen, Interbank-Zahlungsvereinbarungen oder Abwicklungs- und Zahlungsausgleichssystemen für Wertpapiere oder sonstige Finanzanlagen oder -instrumente;

e) aus der Übertragung von Sicherungsrechten an beziehungsweise dem Verkauf, dem Verleih, dem Halten oder einer Vereinbarung zum Rückkauf von durch eine Mittelsperson gehaltenen Wertpapieren oder sonstigen Finanzanlagen oder -instrumenten;

f) aus Bankeinlagen;

g) aus einem Akkreditiv oder einer unabhängigen Garantie.

3. Die Rechte und Pflichten einer Person nach dem für handelbare Wertpapiere maßgebenden Recht bleiben von diesem Übereinkommen unberührt.

4. Die Rechte und Pflichten des Zedenten und des Schuldners auf Grund besonderer Gesetze zum Schutz der Parteien von Geschäften, die für persönliche Zwecke oder für Zwecke der Familie oder des Haushalts getätigt werden, bleiben von diesem Übereinkommen unberührt.

5. Dieses Übereinkommen

a) berührt nicht die Anwendung des Rechts eines Staates, in dem eine Immobilie belegen ist,

i) auf ein dingliches Recht an dieser Immobilie, soweit nach dem Recht dieses Staates die Abtretung einer Forderung ein solches Recht verleiht, oder

ii) auf den Vorrang eines Rechts an einer Forderung, soweit nach dem Recht dieses Staates ein dingliches Recht an der Immobilie ein solches Recht verleiht, oder

b) macht den Erwerb eines dinglichen Rechts an einer Immobilie nicht rechtmäßig, wenn dieser nach dem Recht des Staates, in dem die Immobilie belegen ist, nicht gestattet ist.

Kapitel II

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 5

Begriffsbestimmungen und Auslegungsregeln

Für die Zwecke dieses Übereinkommens

a) bedeutet "Ursprungsvertrag" den Vertrag zwischen dem Zedenten und dem Schuldner, aus dem die abgetretene Forderung entsteht;

b) bedeutet "bestehende Forderung" eine Forderung, die bei oder vor dem Abschluss des Abtretungsvertrags entsteht, und "künftige Forderung" eine Forderung, die nach Abschluss des Abtretungsvertrags entsteht;

c) bedeutet "Schriftstück" jede Form der Information, die in der Weise verfügbar ist, dass sie für eine spätere Bezugnahme verwendet werden kann. Ist nach diesem Übereinkommen die Unterzeichnung eines Schriftstücks erforderlich, so ist dieses Erfordernis erfüllt, wenn das Schriftstück auf eine allgemein anerkannte Weise oder mittels eines Verfahrens, dem die Person, deren Unterschrift erforderlich ist, zugestimmt hat, diese Person identifiziert und ihre Billigung der in dem Schriftstück enthaltenen Information anzeigt;

d) bedeutet "Abtretungsanzeige" eine schriftliche Mitteilung, welche die abgetretene Forderung und den Zessionar hinreichend bezeichnet;

e) bedeutet "Insolvenzverwalter" eine Person oder Stelle, einschließlich einer vorläufig ernannten, die in einem Insolvenzverfahren befugt ist, die Reorganisation oder Liquidation des Vermögens oder der Geschäfte des Zedenten zu verwalten;

f) bedeutet "Insolvenzverfahren" ein gemeinschaftliches Gerichts- oder Verwaltungsverfahren, einschließlich eines vor-

läufigen Verfahrens, bei dem das Vermögen und die Geschäfte des Zedenten zum Zweck der Reorganisation oder Liquidation der Nachprüfung oder Aufsicht eines Gerichts oder einer anderen zuständigen Stelle unterliegen;

g) bedeutet "Vorrang" das vorrangige Recht einer Person gegenüber dem Recht einer anderen Person und schließt, soweit für diesen Zweck erheblich, die Entscheidung darüber ein, ob es sich bei einem Recht um ein persönliches oder ein dingliches Recht handelt, ob es ein Sicherungsrecht für Schulden oder sonstige Verbindlichkeiten ist und ob etwaige Erfordernisse für die Geltendmachung dieses Rechts gegenüber einem konkurrierenden Anspruchsteller erfüllt wurden;

h) befindet sich eine Person in dem Staat, in dem sie ihre Niederlassung hat. Hat der Zedent oder der Zessionar in mehr als einem Staat eine Niederlassung, so ist die Niederlassung maßgebend, an der die zentrale Verwaltung des Zedenten oder des Zessionars ausgeübt wird. Hat der Schuldner eine Niederlassung in mehr als einem Staat, so ist die Niederlassung maßgebend, die die engste Beziehung zu dem Ursprungsvertrag hat. Falls eine Person keine Niederlassung hat, ist ihr gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend;

i) bedeutet "Recht" das in einem Staat geltende Recht unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts;

j) bedeutet "Erlös" jede in Bezug auf eine abgetretene Forderung erhaltene Gegenleistung, gleichviel ob als vollständige oder teilweise Zahlung oder sonstige Befriedigung. Der Begriff schließt alle Gegenleistungen ein, die in Bezug auf den Erlös erhalten werden. Zurückgegebene Güter sind nicht eingeschlossen;

k) bedeutet "Finanzvertrag" jedes Kassa-, Termin-, Options- oder Swapgeschäft mit Zinssätzen, Rohstoffen, Währungen, Aktien, Anleihen, Indizes oder anderen Finanzinstrumenten, jedes Wertpapierpensions- oder Wertpapierleihgeschäft und jedes andere einem dieser Geschäfte ähnliche Geschäft, das auf den Finanzmärkten getätigt wird, sowie jede Verbindung der genannten Geschäfte;

l) bedeutet "Aufrechnungsvereinbarung" eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Parteien, die eine oder mehrere der folgenden Vorgehensweisen vorsieht:

i) die Nettoverrechnung von in derselben Währung und an demselben Datum fälligen Zahlungen durch Schuldumwandlung oder auf andere Weise;

ii) im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder einer sonstigen Nichterfüllung seitens einer Partei, die Liquidation aller offenen Geschäfte zum Wiederbeschaffungswert oder Marktwert, die Umrechnung dieser Beträge in eine einzige Währung und ihre Aufrechnung zu einer einzigen Zahlung von einer Partei an die andere oder

iii) die Aufrechnung von nach Buchstabe l Ziffer ii berechneten Beträgen nach zwei oder mehr Aufrechnungsvereinbarungen;

- m) bedeutet "konkurrierender Anspruchsteller"
- i) einen anderen Zessionar derselben Forderung von demselben Zedenten, einschließlich einer Person, die auf Grund ihres Rechts an anderem Eigentum des Zedenten von Gesetzes wegen einen Anspruch an der abgetretenen Forderung geltend macht, selbst wenn die Forderung keine internationale Forderung und die Abtretung an diesen Zessionar keine internationale Abtretung ist;
- ii) einen Gläubiger des Zedenten oder
- iii) den Insolvenzverwalter.

Artikel 6

Parteiautonomie

Vorbehaltlich des Artikels 19 können der Zedent, der Zessionar und der Schuldner durch Vereinbarung von den Bestimmungen dieses Übereinkommens über ihre jeweiligen Rechte und Pflichten abweichen oder diese ändern. Die Rechte von Personen, die nicht Partei der Vereinbarung sind, bleiben davon unberührt.

Artikel 7

Auslegungsgrundsätze

1. Bei der Auslegung dieses Übereinkommens sind sein Zweck und Ziel, wie in der Präambel dargelegt, sein internationaler Charakter und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, seine einheitliche Anwendung und die Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel zu fördern.

2. Fragen, die in diesem Übereinkommen geregelte Gegenstände betreffen, aber in diesem Übereinkommen nicht ausdrücklich entschieden werden, sind nach den allgemeinen Grundsätzen, die diesem Übereinkommen zugrunde liegen, oder mangels solcher Grundsätze nach dem Recht zu entscheiden, das nach den Regeln des internationalen Privatrechts anzuwenden ist.

Kapitel III

Wirkungen der Abtretung

Artikel 8

Wirksamkeit der Abtretung

1. Eine Abtretung zwischen dem Zedenten und dem Zessionar oder gegenüber dem Schuldner oder gegenüber einem konkurrierenden Anspruchsteller ist nicht deshalb unwirksam und dem Recht eines Zessionars kann nicht deshalb der Vorrang verweigert werden, weil es sich um die Abtretung von mehr als einer Forderung, von künftigen Forderungen oder von Teilen von Forderungen oder von ungeteilten Rechten an Forderungen handelt, sofern die Forderungen wie folgt beschrieben sind:

- a) einzeln als Forderungen, auf die sich die Abtretung bezieht oder
- b) auf jede andere Weise, sofern sie im Zeitpunkt der Abtretung oder, im Fall künftiger Forderungen, bei Abschluss

des Ursprungsvertrags als Forderungen bestimmbar sind, auf die sich die Abtretung bezieht.

2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist eine Abtretung einer oder mehrerer künftiger Forderungen wirksam, ohne dass es für jede einzelne Forderung einer erneuten Übertragungshandlung bedarf.

3. Mit Ausnahme der in Absatz 1, in Artikel 9 und in Artikel 10 Absätze 2 und 3 vorgesehenen Fälle bleiben gesetzliche Beschränkungen von Abtretungen von diesem Übereinkommen unberührt.

Artikel 9

Vertragliche Beschränkungen von Abtretungen

1. Die Abtretung einer Forderung ist auch dann wirksam, wenn zwischen dem ursprünglichen oder einem nachfolgenden Zedenten und dem Schuldner oder einem nachfolgenden Zessionar eine Vereinbarung besteht, die das Recht des Zedenten, seine Forderungen abzutreten, in irgendeiner Weise beschränkt.

2. Dieser Artikel berührt nicht die Verpflichtungen oder die Haftung des Zedenten wegen der Verletzung einer solchen Vereinbarung, doch kann die andere Partei der Vereinbarung den Ursprungsvertrag oder den Abtretungsvertrag nicht allein auf Grund dieser Verletzung aufheben. Eine Person, die nicht Partei einer solchen Vereinbarung ist, ist nicht allein deshalb haftbar, weil sie von der Vereinbarung Kenntnis hatte.

3. Dieser Artikel findet nur auf die Abtretung von Forderungen Anwendung,

a) die aus einem Ursprungsvertrag entstehen, bei dem es sich um einen Vertrag über die Lieferung oder die Vermietung beweglicher Sachen oder die Erbringung von Dienstleistungen, mit Ausnahme von Finanzdienstleistungen, einen Bauvertrag oder einen Vertrag über den Verkauf oder die Vermietung von Immobilien handelt;

b) die aus einem Ursprungsvertrag über den Kauf, die Vermietung oder die Lizenzierung gewerblichen oder sonstigen geistigen Eigentums oder rechtlich geschützter Informationen entstehen;

c) die eine Zahlungsverpflichtung aus einem Kreditkartengeschäft darstellen oder

d) die dem Zedenten nach der Nettoverrechnung von Zahlungen auf Grund einer zwischen mehr als zwei Parteien geschlossenen Aufrechnungsvereinbarung geschuldet werden.

Artikel 10

Übertragung von Sicherungsrechten

1. Ein persönliches oder dingliches Sicherungsrecht zur Gewährleistung der Zahlung der abgetretenen Forderung geht ohne eine erneute Übertragungshandlung auf den Zessionar über. Ist ein solches Sicherungsrecht nach dem dafür maßgebenden Recht nur durch eine erneute Übertragungshandlung übertragbar, so ist der Zedent verpflichtet, dieses Recht sowie jeden Erlös auf den Zessionar zu übertragen.

2. Ein Sicherungsrecht zur Gewährleistung der Zahlung der abgetretenen Forderung wird auch dann nach Absatz 1 übertragen, wenn zwischen dem Zedenten und dem Schuldner oder einer anderen Person, die dieses Recht gewährt, eine Vereinbarung besteht, die das Recht des Zedenten, die Forderung oder das für die abgetretene Forderung bestehende Sicherungsrecht abzutreten, in irgendeiner Weise beschränkt.

3. Dieser Artikel berührt nicht die Verpflichtungen oder die Haftung des Zedenten wegen der Verletzung einer Vereinbarung nach Absatz 2, doch kann die andere Partei der Vereinbarung den Ursprungsvertrag oder den Abtretungsvertrag nicht allein auf Grund dieser Verletzung aufheben. Eine Person, die nicht Partei einer solchen Vereinbarung ist, ist nicht allein deshalb haftbar, weil sie von der Vereinbarung Kenntnis hatte.

4. Die Absätze 2 und 3 finden nur auf die Abtretung von Forderungen Anwendung,

a) die aus einem Ursprungsvertrag entstehen, bei dem es sich um einen Vertrag über die Lieferung oder die Vermietung beweglicher Sachen oder die Erbringung von Dienstleistungen, mit Ausnahme von Finanzdienstleistungen, einen Bauvertrag oder einen Vertrag über den Verkauf oder die Vermietung von Immobilien handelt;

b) die aus einem Ursprungsvertrag über den Kauf, die Vermietung oder die Lizenzierung gewerblichen oder sonstigen geistigen Eigentums oder rechtlich geschützter Informationen entstehen;

c) die eine Zahlungsverpflichtung aus einem Kreditkartengeschäft darstellen oder

d) die dem Zedenten bei der Nettoverrechnung von Zahlungen auf Grund einer zwischen mehr als zwei Parteien geschlossenen Aufrechnungsvereinbarung geschuldet werden.

5. Die Übertragung eines dinglichen Besitzrechts nach Absatz 1 berührt nicht die Verpflichtungen des Zedenten gegenüber dem Schuldner oder gegenüber der das dingliche Recht an der übertragenen Sache gewährenden Person nach dem für dieses dingliche Recht maßgebenden Recht.

6. Absatz 1 berührt nicht die nach anderen Rechtsnormen als diesem Übereinkommen bestehenden Erfordernisse bezüglich der Form oder der Registrierung der Übertragung von Sicherungsrechten, welche die Zahlung der abgetretenen Forderung gewährleisten.

Kapitel IV Rechte, Pflichten und Einwendungen

Abschnitt I Zedent und Zessionar

Artikel 11

Rechte und Pflichten des Zedenten und des Zessionars

1. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Zedenten und des Zessionars aus der zwischen ihnen bestehenden Vereinbarung bestimmen sich nach den darin festgelegten Bedin-

gungen, einschließlich der in der Vereinbarung genannten Vorschriften oder allgemeinen Bedingungen.

2. Der Zedent und der Zessionar sind an die Gebräuche, mit denen sie sich einverstanden erklärt haben, und, sofern nichts anderes vereinbart ist, an die Gepflogenheiten gebunden, die zwischen ihnen entstanden sind.

3. Haben Zedent und Zessionar nichts anderes vereinbart, so wird bei einer internationalen Abtretung angenommen, dass sie sich bei der Abtretung stillschweigend auf Gebräuche bezogen haben, die im internationalen Handel den Parteien von Abtretungen der betreffenden Art oder von Abtretungen der betreffenden Kategorie von Forderungen weithin bekannt sind und von ihnen regelmäßig beachtet werden.

Artikel 12

Zusicherungen des Zedenten

1. Soweit Zedent und Zessionar nichts anderes vereinbart haben, sichert der Zedent im Zeitpunkt des Abschlusses des Abtretungsvertrags zu,

a) dass der Zedent berechtigt ist, die Forderung abzutreten;

b) dass der Zedent die Forderung nicht zuvor an einen anderen Zessionar abgetreten hat und

c) dass der Schuldner keine Einwendungen oder Aufrechnungsrechte hat oder haben wird.

2. Soweit Zedent und Zessionar nichts anderes vereinbart haben, sichert der Zedent nicht zu, dass der Schuldner zahlungsfähig ist oder sein wird.

Artikel 13

Recht zur Abtretungsanzeige an den Schuldner

1. Soweit Zedent und Zessionar nichts anderes vereinbart haben, können entweder der Zedent oder der Zessionar oder beide die Abtretungsanzeige und eine Zahlungsaufforderung an den Schuldner senden; nach Absendung der Abtretungsanzeige darf jedoch nur der Zessionar eine solche Aufforderung senden.

2. Eine unter Verletzung einer Vereinbarung nach Absatz 1 gesandte Abtretungsanzeige oder Zahlungsaufforderung ist wegen dieser Verletzung nicht für die Zwecke des Artikels 17 unwirksam. Dieser Artikel berührt jedoch nicht die Verpflichtungen oder die Haftung der die Vereinbarung verletzenden Partei in Bezug auf die durch die Verletzung entstehenden Schäden.

Artikel 14

Recht auf Zahlung

1. Soweit Zedent und Zessionar nichts anderes vereinbart haben und unabhängig davon, ob die Abtretungsanzeige übersandt wurde, gilt im Verhältnis zwischen ihnen Folgendes:

a) Wird in Bezug auf die abgetretene Forderung eine Zahlung an den Zessionar geleistet, so ist der Zessionar berechtigt, den Erlös sowie die Güter, die in Bezug auf die abgetretene Forderung zurückgegeben wurden, zurückzubehalten;

b) wird in Bezug auf die abgetretene Forderung eine Zahlung an den Zedenten geleistet, so hat der Zessionar Anspruch auf die Zahlung des Erlöses sowie auf die Güter, die dem Zedenten in Bezug auf die abgetretene Forderung zurückgegeben wurden;

c) wird in Bezug auf die abgetretene Forderung eine Zahlung an eine andere Person geleistet, vor welcher der Zessionar Vorrang hat, so hat der Zessionar Anspruch auf die Zahlung des Erlöses sowie auf die Güter, die dieser anderen Person in Bezug auf die abgetretene Forderung zurückgegeben wurden.

2. Der Zessionar darf nichts zurückbehalten, was den Wert seines Rechtes an der Forderung übersteigt.

Abschnitt II Schuldner

Artikel 15

Grundsatz des Schuldnerschutzes

1. Sofern in diesem Übereinkommen nichts anderes vorgesehen ist, berührt eine Abtretung ohne vorherige Zustimmung des Schuldners nicht dessen Rechte und Pflichten, einschließlich der im Ursprungsvertrag enthaltenen Zahlungsbedingungen.

2. In einer Zahlungsaufforderung können die Person, die Adresse oder das Konto, an die der Schuldner die Zahlung zu leisten hat, geändert werden, nicht jedoch

a) die im Ursprungsvertrag festgelegte Währung, in der die Zahlung zu erfolgen hat, oder

b) der im Ursprungsvertrag festgelegte Staat, in dem die Zahlung zu leisten ist, es sei denn, er wird durch den Staat ersetzt, in dem sich der Schuldner befindet.

Artikel 16

Abtretungsanzeige an den Schuldner

1. Die Abtretungsanzeige oder eine Zahlungsaufforderung ist wirksam, wenn sie dem Schuldner zugeht, sofern sie in einer Sprache erfolgt, von der vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie den Schuldner über ihren Inhalt in Kenntnis setzt. Es genügt, wenn die Abtretungsanzeige oder eine Zahlungsaufforderung in der Sprache des Ursprungsvertrags abgefasst ist.

2. Die Abtretungsanzeige oder eine Zahlungsaufforderung kann sich auf Forderungen beziehen, die nach der Anzeige entstehen.

3. Die Anzeige einer nachfolgenden Abtretung stellt eine Anzeige aller vorangegangenen Abtretungen dar.

Artikel 17

Befreiende Leistung durch den Schuldner

1. Solange dem Schuldner die Abtretungsanzeige nicht zugegangen ist, ist er berechtigt, durch Zahlung nach Maßgabe des Ursprungsvertrags befreiend zu leisten.

2. Nachdem dem Schuldner die Abtretungsanzeige zugegangen ist, kann er vorbehaltlich der Absätze 3 bis 8 nur durch Zahlung an den Zessionar befreiend leisten oder, sofern er in der Abtretungsanzeige oder danach vom Zessionar in einem dem Schuldner zugegangenen Schriftstück anderweitig angewiesen wird, nach Maßgabe dieser Anweisungen.

3. Geht dem Schuldner mehr als eine Zahlungsaufforderung zu, die sich auf eine einzige Abtretung derselben Forderung durch denselben Zedenten bezieht, so kann der Schuldner befreiend leisten, indem er eine Zahlung nach Maßgabe der letzten Zahlungsaufforderung leistet, die ihm vor der Zahlung von dem Zessionar zugegangen ist.

4. Gehen dem Schuldner Abtretungsanzeigen zu, die sich auf mehr als eine Abtretung derselben Forderung durch denselben Zedenten beziehen, so kann der Schuldner durch Zahlung nach Maßgabe der ihm zuerst zugegangenen Anzeige befreiend leisten.

5. Geht dem Schuldner eine Anzeige der Abtretung einer oder mehrerer nachfolgenden Abtretungen zu, so kann der Schuldner durch Zahlung nach Maßgabe der Anzeige der letzten nachfolgenden Abtretung befreiend leisten.

6. Geht dem Schuldner eine Anzeige der Abtretung eines Teiles einer oder mehrerer Forderungen oder eines ungeteilten Anspruchs darauf zu, so kann der Schuldner durch Zahlung nach Maßgabe der Anzeige oder nach diesem Artikel befreiend leisten, als sei ihm die Anzeige nicht zugegangen. Leistet der Schuldner nach Maßgabe der Anzeige eine Zahlung, so kann er nur in Bezug auf den bezahlten Teil oder den bezahlten ungeteilten Anspruch befreiend leisten.

7. Geht dem Schuldner eine Abtretungsanzeige von dem Zessionar zu, so ist der Schuldner berechtigt, von diesem innerhalb eines angemessenen Zeitraums einen hinreichenden Nachweis dafür zu verlangen, dass die Abtretung von dem ursprünglichen Zedenten an den ursprünglichen Zessionar sowie jede etwaige zwischenzeitliche Abtretung erfolgt ist; kommt der Zessionar diesem Verlangen nicht nach, so kann der Schuldner nach diesem Artikel eine Zahlung leisten, als sei ihm die Anzeige von dem Zessionar nicht zugegangen. Als hinreichender Nachweis einer Abtretung gilt unter anderem jedes von dem Zedenten ausgestellte Schriftstück, das besagt, dass die Abtretung stattgefunden hat.

8. Sonstige Gründe, aus denen der Schuldner durch Zahlung an die empfangsberechtigte Person, ein zuständiges Gericht oder eine andere zuständige Stelle oder eine öffentliche Hinterlegungsstelle befreiend leisten kann, bleiben von diesem Artikel unberührt.

Artikel 18*Einwendungen und Aufrechnungsrechte des Schuldners*

1. Fordert der Zessionar den Schuldner zur Zahlung der abgetretenen Forderung auf, so kann der Schuldner dem Zessionar alle Einwendungen und Aufrechnungsrechte entgegenhalten, die sich aus dem Ursprungsvertrag oder jedem anderen Vertrag, der Teil desselben Geschäfts war, ergeben und die der Schuldner geltend machen könnte, wenn die Abtretung nicht vorgenommen worden wäre und die Zahlungsaufforderung durch den Zedenten erfolgt wäre.

2. Der Schuldner kann dem Zessionar jedes sonstige Aufrechnungsrecht entgegenhalten, sofern es dem Schuldner zu dem Zeitpunkt zustand, zu dem ihm die Abtretungsanzeige zuging.

3. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 kann der Schuldner die Einwendungen und Aufrechnungsrechte, die er nach Artikel 9 oder 10 im Fall der Verletzung einer Vereinbarung, durch die das Recht des Zedenten, die Abtretung vorzunehmen, in irgendeiner Weise beschränkt wird, dem Zedenten entgegenhalten kann, nicht gegen den Zessionar geltend machen.

Artikel 19*Vereinbarung, keine Einwendungen oder Aufrechnungsrechte geltend zu machen*

1. Der Schuldner kann mit dem Zedenten in einem vom Schuldner unterzeichneten Schriftstück vereinbaren, dem Zessionar keine Einwendungen oder Aufrechnungsrechte entgegenzuhalten, die er nach Artikel 18 geltend machen könnte. Eine solche Vereinbarung hindert den Schuldner daran, diese Einwendungen und Aufrechnungsrechte gegen den Zessionar geltend zu machen.

2. Der Schuldner kann nicht auf Einwendungen verzichten,

a) die aus betrügerischen Handlungen des Zessionars entstehen oder

b) die auf der Geschäftsunfähigkeit des Schuldners beruhen.

3. Eine solche Vereinbarung kann nur durch eine Vereinbarung geändert werden, die in einem vom Schuldner unterzeichneten Schriftstück enthalten ist. Die Wirkung einer solchen Änderung gegenüber dem Zessionar bestimmt sich nach Artikel 20 Absatz 2.

Artikel 20*Änderung des Ursprungsvertrags*

1. Eine vor Anzeige der Abtretung zwischen dem Zedenten und dem Schuldner geschlossene Vereinbarung, welche die Rechte des Zessionars berührt, ist dem Zessionar gegenüber wirksam, und der Zessionar erwirbt die entsprechenden Rechte.

2. Eine nach Anzeige der Abtretung zwischen dem Zedenten und dem Schuldner geschlossene Vereinbarung, welche

die Rechte des Zessionars berührt, ist dem Zessionar gegenüber unwirksam, es sei denn,

a) der Zessionar stimmt ihr zu oder

b) die Forderung ist wegen unvollständiger Erfüllung des Ursprungsvertrags nicht vollständig entstanden und die Änderung ist entweder im Ursprungsvertrag vorgesehen oder ein vernünftig handelnder Zessionar würde der Änderung im Zusammenhang mit dem Ursprungsvertrag zustimmen.

3. Die Rechte des Zedenten oder des Zessionars aus der Verletzung einer zwischen ihnen bestehenden Vereinbarung bleiben von den Absätzen 1 und 2 unberührt.

Artikel 21*Rückforderung von Zahlungen*

Die Nichterfüllung des Ursprungsvertrags durch den Zedenten berechtigt den Schuldner nicht, einen vom Schuldner an den Zedenten oder den Zessionar gezahlten Betrag von dem Zessionar zurückzufordern.

**Abschnitt III
Dritte****Artikel 22***Auf konkurrierende Ansprüche anzuwendendes Recht*

Mit Ausnahme der in diesem Übereinkommen an anderer Stelle geregelten Angelegenheiten und vorbehaltlich der Artikel 23 und 24 bestimmt sich der Vorrang des Rechts eines Zessionars an der abgetretenen Forderung vor dem Recht eines konkurrierenden Anspruchstellers nach dem Recht des Staates, in dem sich der Zedent befindet.

Artikel 23*Öffentliche Ordnung und zwingende Vorschriften*

1. Die Anwendung einer Bestimmung des Rechts des Staates, in dem sich der Zedent befindet, kann nur versagt werden, wenn die Anwendung dieser Bestimmung offensichtlich im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung des Staates des angerufenen Gerichts steht.

2. Die Vorschriften des Rechts des Staates des angerufenen Gerichts oder eines anderen Staates, die ohne Rücksicht auf das anzuwendende Recht den Sachverhalt zwingend regeln, dürfen die Anwendung einer Bestimmung des Rechts des Staates, in dem sich der Zedent befindet, nicht verhindern.

3. Ungeachtet des Absatzes 2 kann in einem Insolvenzverfahren, das in einem anderen Staat als demjenigen, in dem sich der Zedent befindet, eingeleitet wird, einem Vorzugsrecht, das nach dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts von Gesetzes wegen entsteht und dem in einem Insolvenzverfahren nach dem Recht dieses Staates Vorrang vor den Rechten eines Zessionars eingeräumt wird, ungeachtet des Artikels 22 Vorrang eingeräumt werden. Ein Staat kann jederzeit eine Erklärung hinterlegen, die diese Vorzugsrechte bezeichnet.

*Artikel 24**Sonderregelungen für Erlöse*

1. Erhält der Zessionar den Erlös, so ist er berechtigt, diesen zu behalten, soweit sein Recht an der abgetretenen Forderung Vorrang vor dem Recht eines konkurrierenden Anspruchstellers an der abgetretenen Forderung hatte.

2. Erhält der Zedent den Erlös, so hat das Recht des Zessionars an diesem Erlös in demselben Maße Vorrang vor dem Recht eines konkurrierenden Anspruchstellers an diesem Erlös wie das Recht des Zessionars Vorrang vor dem Recht dieses Anspruchstellers an der abgetretenen Forderung hatte, wenn

a) der Zedent den Erlös erhalten hat und von dem Zessionar die Anweisung hat, ihn für den Zessionar zu verwahren und

b) der Erlös von dem Zedenten für den Zessionar gesondert verwahrt wird und von den Vermögenswerten des Zedenten hinreichend unterscheidbar ist, wie im Fall eines getrennten Einlagen- oder Wertpapierkontos, das ausschließlich Erlöse in Form von Bargeld oder Wertpapieren enthält.

3. Absatz 2 berührt nicht den Vorrang einer Person, die ein Aufrechnungsrecht oder ein durch Vereinbarung begründetes und nicht aus einem Recht an der Forderung abgeleitetes Recht innehat.

*Artikel 25**Verzicht*

Ein bevorrechtigter Zessionar kann auf seinen Vorrang jederzeit einseitig oder durch Vereinbarung zu Gunsten eines gegenwärtigen oder künftigen Zessionars verzichten.

Kapitel V**Autonome Kollisionsnormen***Artikel 26**Anwendung des Kapitels V*

Dieses Kapitel findet Anwendung auf Gegenstände,

a) die nach Artikel 1 Absatz 4 in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallen und

b) die anderweitig in den Anwendungsbereich dieses Übereinkommens fallen, jedoch nicht in ihm an anderer Stelle geregelt sind.

*Artikel 27**Form des Abtretungsvertrags*

1. Ein Abtretungsvertrag zwischen Personen, die sich in demselben Staat befinden, ist zwischen ihnen formgültig, wenn er die Erfordernisse des auf ihn anzuwendenden Rechts oder des Rechts des Staates, in dem er geschlossen wurde, erfüllt.

2. Ein Abtretungsvertrag zwischen Personen, die sich in verschiedenen Staaten befinden, ist zwischen ihnen formgültig, wenn er die Erfordernisse des auf ihn anzuwendenden Rechts oder des Rechts eines dieser Staaten erfüllt.

*Artikel 28**Auf die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Zedent und Zessionar anzuwendendes Recht*

1. Die aus der Vereinbarung zwischen dem Zedenten und dem Zessionar entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten unterliegen dem von ihnen gewählten Recht.

2. Haben Zedent und Zessionar keine Rechtswahl getroffen, so unterliegen die aus ihrer Vereinbarung entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten dem Recht des Staates, mit dem der Abtretungsvertrag die engste Verbindung aufweist.

*Artikel 29**Auf die Rechte und Pflichten des Zessionars und des Schuldners anzuwendendes Recht*

Das Recht, dem der Ursprungsvertrag unterliegt, bestimmt die Wirksamkeit vertraglicher Abtretungsbeschränkungen zwischen dem Zessionar und dem Schuldner, das Verhältnis zwischen Zessionar und Schuldner, die Voraussetzungen, unter denen die Abtretung dem Schuldner entgegengehalten werden kann, und die befreiende Wirkung einer Leistung durch den Schuldner.

*Artikel 30**Auf den Vorrang anzuwendendes Recht*

1. Für den Vorrang des Rechts eines Zessionars an der abgetretenen Forderung vor dem Recht eines konkurrierenden Anspruchstellers ist das Recht des Staates maßgebend, in dem sich der Zedent befindet.

2. Die Vorschriften des Rechts des Staates des angerufenen Gerichts oder eines anderen Staates, die ohne Rücksicht auf das anzuwendende Recht den Sachverhalt zwingend regeln, dürfen die Anwendung einer Bestimmung des Rechts des Staates, in dem sich der Zedent befindet, nicht verhindern.

3. Ungeachtet des Absatzes 2 kann in einem Insolvenzverfahren, das in einem anderen Staat als demjenigen, in dem sich der Zedent befindet, eingeleitet wird, einem Vorzugsrecht, das nach dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts von Gesetzes wegen entsteht und dem in einem Insolvenzverfahren nach dem Recht dieses Staates Vorrang vor den Rechten eines Zessionars eingeräumt wird, ungeachtet des Absatzes 1 Vorrang eingeräumt werden.

*Artikel 31**Zwingende Vorschriften*

1. Die Artikel 27 bis 29 berühren nicht die Anwendung der nach dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts geltenden Bestimmungen, die ohne Rücksicht auf das anzuwendende Recht den Sachverhalt zwingend regeln.

2. Die Artikel 27 bis 29 berühren nicht die Anwendung der zwingenden Bestimmungen des Rechts eines anderen Staates, mit dem die in diesen Artikeln geregelten Gegenstände eine enge Verbindung aufweisen, soweit diese Bestimmungen nach dem Recht dieses anderen Staates ohne Rücksicht auf das anzuwendende Recht anzuwenden sind.

*Artikel 32**Öffentliche Ordnung (ordre public)*

Im Hinblick auf die in diesem Kapitel geregelten Gegenstände darf die Anwendung einer Bestimmung des in diesem Kapitel bezeichneten Rechts nur versagt werden, wenn die Anwendung offensichtlich im Widerspruch zur öffentlichen Ordnung (*ordre public*) des Staates des angerufenen Gerichts steht.

Kapitel VI**Schlussbestimmungen***Artikel 33**Verwahrer*

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer dieses Übereinkommens.

*Artikel 34**Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Genehmigung, Beitritt*

1. Dieses Übereinkommen liegt bis zum 31. Dezember 2003 am Sitz der Vereinten Nationen in New York für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten.

3. Dieses Übereinkommen steht allen Staaten, die nicht Unterzeichnerstaaten sind, von dem Tag an zum Beitritt offen, an dem es zur Unterzeichnung aufgelegt wird.

4. Die Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- und Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

*Artikel 35**Anwendung auf Gebietseinheiten*

1. Ein Staat, der zwei oder mehr Gebietseinheiten umfasst, in denen auf die in diesem Übereinkommen geregelten Gegenstände unterschiedliche Rechtsordnungen angewendet werden, kann jederzeit erklären, dass dieses Übereinkommen sich auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere derselben erstreckt; er kann seine Erklärung jederzeit durch eine neue Erklärung ersetzen.

2. Die Erklärungen haben ausdrücklich anzugeben, auf welche Gebietseinheiten das Übereinkommen sich erstreckt.

3. Erstreckt sich das Übereinkommen auf Grund einer Erklärung nach diesem Artikel nicht auf alle Gebietseinheiten eines Staates und befindet sich der Zedent oder der Schuldner in einer Gebietseinheit, auf die sich das Übereinkommen nicht erstreckt, so wird er als sich nicht in einem Vertragsstaat befindend betrachtet.

4. Erstreckt sich das Übereinkommen auf Grund einer Erklärung nach diesem Artikel nicht auf alle Gebietseinheiten eines Staates und ist das Recht, das für den Ursprungsvertrag maßgebend ist, das geltende Recht in einer Gebietseinheit, auf

die sich das Übereinkommen nicht erstreckt, so wird das Recht, das für den Ursprungsvertrag maßgebend ist, nicht als das Recht eines Vertragsstaats betrachtet.

5. Gibt ein Staat keine Erklärung nach Absatz 1 ab, so erstreckt sich das Übereinkommen auf alle Gebietseinheiten dieses Staates.

*Artikel 36**Ort, an dem sich jemand befindet, im Fall von Gebietseinheiten*

Befindet sich eine Person in einem Staat, der zwei oder mehr Gebietseinheiten umfasst, so befindet sie sich in der Gebietseinheit, in der sie ihre Niederlassung hat. Hat der Zedent oder der Zessionar in mehr als einer Gebietseinheit eine Niederlassung, so ist die Niederlassung maßgebend, an der die zentrale Verwaltung des Zedenten oder des Zessionars ausgeübt wird. Hat der Schuldner eine Niederlassung in mehr als einer Gebietseinheit, so ist die Niederlassung maßgebend, die die engste Beziehung zum Ursprungsvertrag hat. Falls eine Person keine Niederlassung hat, ist ihr gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend. Ein Staat mit zwei oder mehr Gebietseinheiten kann jederzeit durch eine Erklärung andere Regelungen für die Bestimmung des Orts, an dem sich eine Person in diesem Staat befindet, festlegen.

*Artikel 37**Anzuwendendes Recht in Gebietseinheiten*

Wird in diesem Übereinkommen auf das Recht eines Staates Bezug genommen, so ist im Fall eines Staates, der zwei oder mehr Gebietseinheiten umfasst, das in der Gebietseinheit geltende Recht zu verstehen. Ein solcher Staat kann jederzeit durch eine Erklärung andere Regelungen für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts festlegen, einschließlich Regelungen, durch die das Recht einer anderen Gebietseinheit dieses Staates zur Anwendung gebracht wird.

*Artikel 38**Kollisionen mit anderen internationalen Übereinkünften*

1. Dieses Übereinkommen geht bereits geschlossenen oder in Zukunft zu schließenden völkerrechtlichen Übereinkünften, die eigens ein Geschäft regeln, das ansonsten diesem Übereinkommen unterliegt, nicht vor.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 hat dieses Übereinkommen Vorrang vor dem Unidroit-Übereinkommen über das internationale Factoring ("Übereinkommen von Ottawa"). Soweit dieses Übereinkommen auf die Rechte und Pflichten eines Schuldners keine Anwendung findet, schließt es die Anwendung des Übereinkommens von Ottawa in Bezug auf die Rechte und Pflichten dieses Schuldners nicht aus.

*Artikel 39**Erklärung zur Anwendung des Kapitels V*

Ein Staat kann jederzeit erklären, dass er durch Kapitel V nicht gebunden ist.

*Artikel 40**Beschränkungen bezüglich juristischer Personen des öffentlichen Rechts*

Ein Staat kann jederzeit erklären, dass er durch die Artikel 9 und 10 nicht gebunden ist oder inwieweit er durch sie nicht gebunden ist, wenn der Schuldner oder eine Person, die ein persönliches oder dingliches Sicherungsrecht zur Gewährleistung der Zahlung der abgetretenen Forderung einräumt, im Zeitpunkt des Abschlusses des Ursprungsvertrags sich in diesem Staat befindet und eine nationale oder kommunale öffentlich-rechtliche Körperschaft, eine Untergliederung derselben oder eine öffentlich-rechtliche Einrichtung ist. Hat ein Staat eine solche Erklärung abgegeben, so bleiben die Rechte und Pflichten dieses Schuldners oder dieser Person von den Artikeln 9 und 10 unberührt. Ein Staat kann in einer Erklärung die Arten von Einrichtungen aufführen, auf die sich eine Erklärung bezieht.

*Artikel 41**Sonstige Ausschlüsse*

1. Ein Staat kann jederzeit erklären, dass er dieses Übereinkommen auf bestimmte Arten von Abtretungen oder auf die Abtretung bestimmter Kategorien von Forderungen, die in einer Erklärung deutlich beschrieben werden, nicht anwenden wird.

2. Nachdem eine Erklärung nach Absatz 1 wirksam wird,

a) findet dieses Übereinkommen auf diese Arten von Abtretungen oder auf die Abtretung dieser Kategorien von Forderungen keine Anwendung, wenn sich der Zedent bei Abschluss des Abtretungsvertrags in diesem Staat befindet, und

b) finden die Bestimmungen dieses Übereinkommens, welche die Rechte und Pflichten des Schuldners berühren, keine Anwendung, wenn sich der Schuldner bei Abschluss des Ursprungsvertrags in diesem Staat befindet oder wenn das für den Ursprungsvertrag maßgebende Recht das Recht dieses Staates ist.

3. Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Abtretungen der in Artikel 9 Absatz 3 aufgeführten Forderungen.

*Artikel 42**Anwendung der Anlage*

1. Ein Staat kann jederzeit erklären, dass er

a) durch die in Abschnitt I der Anlage festgelegten Vorrangregeln gebunden ist und an dem nach Abschnitt II der Anlage eingerichteten internationalen Registrierungssystem teilnehmen wird;

b) durch die in Abschnitt I der Anlage festgelegten Vorrangregeln gebunden ist und diesen Regeln durch ein Registrierungssystem Wirksamkeit verleihen wird, das den Zweck dieser Regeln erfüllt; in diesem Fall hat für die Zwecke des Abschnitts I der Anlage die Registrierung nach diesem System

dieselbe Wirkung wie die Registrierung nach Abschnitt II der Anlage;

c) durch die in Abschnitt III der Anlage festgelegten Vorrangregeln gebunden ist;

d) durch die in Abschnitt IV der Anlage festgelegten Vorrangregeln gebunden ist oder

e) durch die in den Artikeln 7 und 9 der Anlage festgelegten Vorrangregeln gebunden ist.

2. Für die Zwecke des Artikels 22

a) ist das Recht eines Staates, der eine Erklärung nach Absatz 1 Buchstabe a oder b abgegeben hat, die Gesamtheit der in Abschnitt I der Anlage festgelegten Regeln in der gegebenenfalls durch eine nach Absatz 5 abgegebene Erklärung geänderten Fassung;

b) ist das Recht eines Staates, der eine Erklärung nach Absatz 1 Buchstabe c abgegeben hat, die Gesamtheit der in Abschnitt III der Anlage festgelegten Regeln in der gegebenenfalls durch eine nach Absatz 5 abgegebene Erklärung geänderten Fassung;

c) das Recht eines Staates, der eine Erklärung nach Absatz 1 Buchstabe d abgegeben hat, die Gesamtheit der in Abschnitt IV der Anlage festgelegten Regeln in der gegebenenfalls durch eine nach Absatz 5 abgegebene Erklärung geänderten Fassung;

d) ist das Recht eines Staates, der eine Erklärung nach Absatz 1 Buchstabe e abgegeben hat, die Gesamtheit der in den Artikeln 7 und 9 der Anlage festgelegten Regeln in der gegebenenfalls durch eine nach Absatz 5 abgegebene Erklärung geänderten Fassung.

3. Ein Staat, der eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat, kann Regeln aufstellen, nach denen Abtretungsverträge, die vor dem Wirksamwerden der Erklärung geschlossen wurden, nach Ablauf einer angemessenen Frist diesen Regeln unterliegen.

4. Ein Staat, der keine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat, kann im Einklang mit den in diesem Staat geltenden Vorrangregeln das nach Abschnitt II der Anlage eingerichtete Registrierungssystem nutzen.

5. Ein Staat kann bei der Abgabe einer Erklärung nach Absatz 1 oder danach erklären,

a) dass er die nach Absatz 1 gewählten Vorrangregeln auf bestimmte Arten von Abtretungen oder auf Abtretungen bestimmter Kategorien von Forderungen nicht anwenden wird oder

b) dass er diese Vorrangregeln mit den in der Erklärung genannten Änderungen anwenden wird.

6. Wenn Vertrags- oder Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens, die mindestens ein Drittel der Vertrags- und

Unterzeichnerstaaten vertreten, dies verlangen, hat der Verwahrer eine Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten einzuberufen, um die Aufsichtsbehörde und den ersten Registerführer zu benennen und die in Abschnitt II der Anlage genannten Vorschriften auszuarbeiten beziehungsweise zu überarbeiten.

Artikel 43

Wirkung von Erklärungen

1. Erklärungen, die nach Artikel 35 Absatz 1, den Artikeln 36, 37 oder 39 bis 42 bei der Unterzeichnung abgegeben werden, bedürfen der Bestätigung bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung.

2. Erklärungen und Bestätigungen von Erklärungen bedürfen der Schriftform und sind dem Verwahrer zu notifizieren.

3. Eine Erklärung wird gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Staat wirksam. Eine Erklärung, die dem Verwahrer nach diesem Inkrafttreten notifiziert wird, wird jedoch am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach ihrem Eingang beim Verwahrer folgt.

4. Ein Staat, der eine Erklärung nach Artikel 35 Absatz 1, den Artikeln 36, 37 oder 39 bis 42 abgibt, kann sie jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation zurücknehmen. Eine solche Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt.

5. Wenn im Fall einer Erklärung nach Artikel 35 Absatz 1, den Artikeln 36, 37 oder 39 bis 42, die nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Staat wirksam wird, oder im Fall der Rücknahme einer solchen Erklärung diese Erklärung oder die Rücknahme bewirkt, dass eine Bestimmung dieses Übereinkommens, einschließlich einer Anlage, anwendbar wird,

a) so ist diese Bestimmung, soweit unter Buchstabe b nichts anderes vorgesehen ist, nur auf Abtretungen anwendbar, für die der Abtretungsvertrag an oder nach dem Tag geschlossen wird, an dem die Erklärung oder die Rücknahme für den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Vertragsstaat wirksam wird;

b) so findet eine Bestimmung, welche die Rechte und Pflichten des Schuldners betrifft, nur auf Ursprungsverträge Anwendung, die an oder nach dem Tag geschlossen werden, an dem die Erklärung oder die Rücknahme für den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Vertragsstaat wirksam wird.

6. Wenn im Fall einer Erklärung nach Artikel 35 Absatz 1, den Artikeln 36, 37 oder 39 bis 42, die nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Staat wirksam wird, oder im Fall der Rücknahme einer solchen Erklärung diese Erklärung oder die Rücknahme bewirkt, dass

eine Bestimmung dieses Übereinkommens, einschließlich einer Anlage, nicht anwendbar wird,

a) so ist diese Bestimmung, soweit unter Buchstabe b nichts anderes vorgesehen ist, auf Abtretungen, für die der Abtretungsvertrag an oder nach dem Tag geschlossen wird, an dem die Erklärung oder die Rücknahme für den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Vertragsstaat wirksam wird, nicht anwendbar;

b) so ist eine Bestimmung, welche die Rechte und Pflichten des Schuldners betrifft, auf Ursprungsverträge, die an oder nach dem Tag geschlossen werden, an dem die Erklärung oder die Rücknahme für den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Vertragsstaat wirksam wird, nicht anwendbar.

7. Ist eine Bestimmung, die infolge einer in Absatz 5 oder 6 genannten Erklärung oder Rücknahme anwendbar oder nicht anwendbar wird, für die Bestimmung des Vorrangs in Bezug auf eine Forderung, für die der Abtretungsvertrag vor dem Wirksamwerden der Erklärung oder der Rücknahme geschlossen wurde, oder in Bezug auf Erlöse daraus erheblich, so hat das Recht des Zessionars Vorrang vor dem Recht eines konkurrierenden Anspruchstellers, soweit es nach dem Recht, das vor dem Wirksamwerden der Erklärung oder der Rücknahme für die Bestimmung des Vorrangs maßgebend wäre, Vorrang hätte.

Artikel 44

Vorbehalte

Vorbehalte sind nur zulässig, soweit sie in diesem Übereinkommen ausdrücklich für zulässig erklärt werden.

Artikel 45

Inkrafttreten

1. Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Hinterlegung der fünften Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde bei dem Verwahrer folgt.

2. Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der fünften Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde Vertragsstaat dieses Übereinkommens wird, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach der Hinterlegung der betreffenden Urkunde im Namen dieses Staates folgt.

3. Dieses Übereinkommen findet auf Abtretungen nur dann Anwendung, wenn der Abtretungsvertrag an oder nach dem Tag geschlossen wird, an dem dieses Übereinkommen für den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Vertragsstaat in Kraft tritt, wobei die Bestimmungen dieses Übereinkommens, welche die Rechte und Pflichten des Schuldners betreffen, nur auf die Abtretung von Forderungen Anwendung finden, die aus Ursprungsverträgen entstehen, die an oder nach dem Tag geschlossen werden, an dem dieses Übereinkommen

für den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Vertragsstaat in Kraft tritt.

4. Wird eine Forderung auf Grund eines Abtretungsvertrags abgetreten, der vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Vertragsstaat geschlossen wurde, so hat das Recht des Zessionars in Bezug auf die Forderung insoweit Vorrang vor dem Recht eines konkurrierenden Anspruchstellers, als es nach dem Recht, das in Ermangelung dieses Übereinkommens für die Bestimmung des Vorrangs maßgebend wäre, Vorrang hätte.

Artikel 46 *Kündigung*

1. Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

2. Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von einem Jahr nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt. Ist in der Notifikation eine längere Frist angegeben, so wird die Kündigung nach Ablauf dieser längeren Frist nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer wirksam.

3. Dieses Übereinkommen bleibt auf Abtretungen anwendbar, wenn der Abtretungsvertrag vor dem Tag geschlossen wird, an dem die Kündigung für den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Vertragsstaat wirksam wird, wobei die Bestimmungen dieses Übereinkommens, welche die Rechte und Pflichten des Schuldners betreffen, nur auf die Abtretung von Forderungen anwendbar bleiben, die aus Ursprungsverträgen entstehen, die vor dem Tag geschlossen werden, an dem die Kündigung für den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Vertragsstaat wirksam wird.

4. Wird eine Forderung auf Grund eines Abtretungsvertrags abgetreten, der vor dem Tag geschlossen wurde, an dem die Kündigung für den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a genannten Vertragsstaat wirksam wird, so hat das Recht des Zessionars in Bezug auf die Forderung insoweit Vorrang vor dem Recht eines konkurrierenden Anspruchstellers, als es nach dem Recht, das für die Bestimmung des Vorrangs nach diesem Übereinkommen maßgebend wäre, Vorrang hätte.

Artikel 47 *Revision und Änderung*

1. Wenn mindestens ein Drittel der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens dies verlangt, hat der Verwahrer eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Revision oder Änderung des Übereinkommens einzuberufen.

2. Jede Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde, die nach dem Inkrafttreten einer Änderung dieses Übereinkommens hinterlegt wird, gilt für das Übereinkommen in der geänderten Fassung.

Anlage zu dem Übereinkommen

Abschnitt I **Auf der Registrierung beruhende Vorrangregeln**

Artikel 1 *Vorrang bei mehreren Zessionaren*

Zwischen Zessionaren derselben Forderung desselben Zedenten bestimmt sich der Vorrang des Rechts eines Zessionars an der abgetretenen Forderung ungeachtet des Zeitpunkts der Übertragung der Forderung nach der Reihenfolge, in der die Angaben über die Abtretung nach Abschnitt II dieser Anlage registriert werden. Falls keine solchen Angaben registriert wurden, so bestimmt sich der Vorrang nach der Reihenfolge, in der die betreffenden Abtretungsverträge geschlossen wurden.

Artikel 2 *Vorrang zwischen Zessionar und Insolvenzverwalter oder Gläubigern des Zedenten*

Das Recht eines Zessionars an einer abgetretenen Forderung hat Vorrang vor dem Recht eines Insolvenzverwalters und von Gläubigern, die durch Pfändung, eine gerichtliche Handlung oder eine ähnliche Maßnahme einer zuständigen Behörde, die ein solches Recht begründet, ein Recht an der abgetretenen Forderung erwerben, sofern die Forderung abgetreten wurde und die Registrierung der Angaben über die Abtretung nach Abschnitt II dieser Anlage erfolgten, bevor das Insolvenzverfahren oder die Pfändung, gerichtliche Handlung oder ähnliche Maßnahme eingeleitet wurde.

Abschnitt II **Registrierung**

Artikel 3 *Einrichtung eines Registrierungssystems*

Es wird ein Registrierungssystem nach Maßgabe der vom Registerführer und der Aufsichtsbehörde zu erlassenden Vorschriften über die Eintragung von Angaben über Abtretungen eingerichtet, selbst wenn die betreffende Abtretung oder Forderung nicht international ist. Die vom Registerführer und der Aufsichtsbehörde nach dieser Anlage erlassenen Vorschriften haben mit dieser Anlage im Einklang zu stehen. Die Vorschriften werden die Art und Weise des Betriebs des Registrierungssystems sowie das Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten über diesen Betrieb im Einzelnen festlegen.

Artikel 4 *Registrierung*

1. Jede Person kann im Einklang mit dieser Anlage und den Vorschriften Angaben über eine Abtretung in dem Register eintragen. Wie in den Vorschriften vorgesehen, werden Angaben zur Identifizierung des Zedenten und des Zessionars sowie eine kurze Beschreibung der abgetretenen Forderungen eingetragen.

2. Eine einzelne Eintragung kann eine oder mehrere Abtretungen einer oder mehrerer bestehender oder künftiger

Forderungen des Zedenten an den Zessionar umfassen, unabhängig davon, ob die Forderungen im Zeitpunkt der Eintragung bestehen.

3. Eine Eintragung kann vor der Abtretung, auf die sie sich bezieht, vorgenommen werden. Die Vorschriften legen das Verfahren für die Löschung einer Eintragung in dem Fall, dass die Abtretung nicht vorgenommen wird, fest.

4. Eine Eintragung oder ihre Änderung wird ab dem Zeitpunkt wirksam, in dem die in Absatz 1 genannten Angaben den Nutzern zur Verfügung stehen. Die eintragende Partei kann einen der in den Vorschriften festgelegten Gültigkeitszeiträume für die Eintragung bestimmen. In Ermangelung einer solchen Festlegung ist die Eintragung für einen Zeitraum von fünf Jahren gültig.

5. Die Vorschriften werden festlegen, in welcher Weise eine Registrierung verlängert, geändert oder gelöscht werden kann, und alle sonstigen Fragen zum Betrieb des Registrierungssystems regeln.

6. Alle Mängel, Unregelmäßigkeiten, Auslassungen oder Fehler in Bezug auf die Identifizierung des Zedenten, die bewirken würden, dass die eingetragenen Angaben bei einer Suche, die den Zedenten richtig identifiziert, nicht gefunden werden, machen die Registrierung unwirksam.

Artikel 5

Suche eines Registereintrags

1. Jede Person kann die Einträge des Registers ausgehend von der Identifizierung des Zedenten, wie in den Vorschriften festgelegt, durchsuchen und ein schriftliches Suchergebnis erhalten.

2. Ein schriftliches Suchergebnis, das von dem Register ausgegeben zu sein scheint, ist als Beweismittel zulässig und gilt mangels gegenteiligen Beweises als Nachweis der Eintragung der Angaben, auf die sich die Suche bezieht, einschließlich des Datums und der Uhrzeit der Eintragung.

Abschnitt III

Auf dem Zeitpunkt des Abschlusses des Abtretungsvertrags beruhende Vorrangregeln

Artikel 6

Vorrang zwischen mehreren Zessionaren

Zwischen Zessionaren derselben Forderung desselben Zedenten bestimmt sich der Vorrang des Rechts eines Zessionars an der abgetretenen Forderung nach der Reihenfolge, in der die betreffenden Abtretungsverträge geschlossen wurden.

Artikel 7

Vorrang zwischen Zessionar und Insolvenzverwalter oder Gläubigern des Zedenten

Das Recht eines Zessionars an einer abgetretenen Forderung hat Vorrang vor dem Recht eines Insolvenzverwalters und den Rechten von Gläubigern, die durch Pfändung, eine gerichtliche Handlung oder eine ähnliche Maßnahme einer zustän-

digen Behörde, die ein solches Recht begründet, ein Recht an der abgetretenen Forderung erwerben, sofern die Forderung abgetreten wurde, bevor das Insolvenzverfahren oder die Pfändung, gerichtliche Handlung oder ähnliche Maßnahme eingeleitet wurde.

Artikel 8

Beweis für den Zeitpunkt des Abschlusses des Abtretungsvertrags

In Bezug auf die Artikel 6 und 7 dieser Anlage ist zum Nachweis des Zeitpunkts, zu dem ein Abtretungsvertrag geschlossen wurde, jedes Beweismittel, einschließlich Zeugen, zulässig.

Abschnitt IV

Auf dem Zeitpunkt der Abtretungsanzeige beruhende Vorrangregeln

Artikel 9

Vorrang zwischen mehreren Zessionaren

Zwischen Zessionaren derselben Forderung desselben Zedenten bestimmt sich der Vorrang des Rechts eines Zessionars an der abgetretenen Forderung nach der Reihenfolge, in der die Anzeige der betreffenden Abtretung dem Schuldner zugeht. Ein Zessionar kann jedoch durch Anzeige an den Schuldner keinen Vorrang vor einer vorangegangenen Abtretung erlangen, von welcher der Zessionar bei Abschluss des Abtretungsvertrags Kenntnis hatte.

Artikel 10

Vorrang zwischen Zessionar und Insolvenzverwalter oder Gläubigern des Zedenten

Das Recht eines Zessionars an einer abgetretenen Forderung hat Vorrang vor dem Recht eines Insolvenzverwalters und den Rechten von Gläubigern, die durch Pfändung, eine gerichtliche Handlung oder eine ähnliche Maßnahme einer zuständigen Behörde, die ein solches Recht begründet, ein Recht an der abgetretenen Forderung erwerben, sofern die Forderung abgetreten wurde und die Anzeige dem Schuldner zugeht, bevor das Insolvenzverfahren oder die Pfändung, gerichtliche Handlung oder ähnliche Maßnahme eingeleitet wurde.

GESCHEHEN zu ... am ... in einer Urschrift, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu von ihren Regierungen gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.

RESOLUTION 56/82

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/589 und Corr.1, Ziffer 10)²⁹.

²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Kolumbiens vorgelegt.

56/82. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre dreiundfünfzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre dreiundfünfzigste Tagung³⁰,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit einer Förderung der Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen³¹,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in die Lage zu versetzen, stärker zur fortschreitenden Entwicklung und zur Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

in dem Wunsche, die Beziehungen zwischen dem Sechsten Ausschuss als einem Gremium von Regierungsvertretern und der Völkerrechtskommission als einem Gremium von unabhängigen Rechtssachverständigen weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

erfreut über die Abhaltung des Völkerrechtsseminars und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar entrichtet wurden,

betonend, dass es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss so zu gliedern, dass die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der in dem Bericht behandelten Hauptpunkte gegeben sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre dreiundfünfzigste Tagung³⁰;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung geleistete Arbeit, insbesondere für die Fertigstellung der endgültigen Artikelentwürfe über die "Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Hand-

lungen" und für die wichtige Arbeit auf dem Gebiet der Prävention zum Thema "Internationale Haftung für schädliche Folgen von nach dem Völkerrecht nicht verbotenen Handlungen (Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten)";

3. *ersucht* die Völkerrechtskommission, unter Berücksichtigung des auf ihrer neunundvierzigsten Tagung gefassten Beschlusses, ihre Arbeiten zum Thema "Internationale Haftung für schädliche Folgen von nach dem Völkerrecht nicht verbotenen Handlungen" fortzusetzen und sich zuerst mit dem Thema der Prävention zu befassen³², ihre Behandlung des Haftungsaspekts des Themas auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung wieder aufzunehmen und dabei die zwischen Prävention und Haftung bestehenden Beziehungen und die Entwicklungen im Völkerrecht sowie die Stellungnahmen der Regierungen zu berücksichtigen;

4. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission ihre Auffassungen zu den verschiedenen mit den Themen auf der Tagesordnung der Kommission zusammenhängenden Aspekten und insbesondere zu allen in Kapitel III ihres Berichts angesprochenen konkreten Fragen vorliegen;

5. *bittet* die Regierungen *erneut*, im Zusammenhang mit Ziffer 4 den Fragebogen und die Ersuchen um Unterlagen über einseitige Handlungen von Staaten, die vom Sekretariat am 31. August 2001 an alle Regierungen verteilt wurden, soweit möglich bis zum 28. Februar 2002 schriftlich zu beantworten;

6. *bittet* die Regierungen *außerdem erneut*, die sachdienlichsten einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Entscheidungen innerstaatlicher Gerichte vorzulegen und die Staatenpraxis betreffend den diplomatischen Schutz vorzutragen, um der Völkerrechtskommission bei ihrer Arbeit zum Thema "Diplomatischer Schutz" behilflich zu sein;

7. *empfiehlt* der Völkerrechtskommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich oder in den Aussprachen in der Generalversammlung mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;

8. *ersucht* die Völkerrechtskommission, unter Berücksichtigung von Ziffer 259 ihres Berichts mit den Arbeiten zum Thema "Verantwortung der internationalen Organisationen" zu beginnen und die verbleibenden in ihr langfristiges Arbeitsprogramm aufzunehmenden Themen weiter zu behandeln, unter gebührender Berücksichtigung der Stellungnahmen der Regierungen;

9. *bittet* die Völkerrechtskommission, auch künftig Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effizienz und Produktivität zu ergreifen;

10. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 260 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend die kostensparenden Maßnah-

³⁰ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 10 und Korrigendum (A/56/10 und Corr.1).

³¹ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

³² Siehe Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 10 (A/52/10), Kap. VII, Ziffer 168.

men, die die Kommission bei der Aufstellung ihres Arbeitsprogramms ergriffen hat, und legt der Kommission nahe, auch bei ihren künftigen Tagungen solche Maßnahmen zu ergreifen;

11. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 261 des Berichts und beschließt, dass die nächste Tagung der Völkerrechtskommission vom 29. April bis 7. Juni und vom 22. Juli bis 16. August 2002 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird;

12. *betont*, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss weiter zu verstärken, und befürwortet in diesem Zusammenhang unter anderem die Veranstaltung informeller Gespräche zwischen den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den an der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung teilnehmenden Kommissionsmitgliedern;

13. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle die konkreten Fragen aufzuzeigen, hinsichtlich deren es für sie von besonderem Interesse wäre, als wirksame Orientierungshilfe für ihre weitere Arbeit entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form die Auffassungen der Regierungen zu erfahren;

14. *ersucht* die Völkerrechtskommission *außerdem*, Artikel 16 Buchstabe e und Artikel 26 Absätze 1 und 2 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befassten Organen weiter zu festigen, eingedenk der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit;

15. *stellt fest*, dass die Abhaltung von Konsultationen mit einzelstaatlichen Organisationen und sachverständigen Einzelpersonen auf dem Gebiet des Völkerrechts den Regierungen dabei behilflich sein kann, zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, und diese ausarbeiten;

16. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die Rolle der Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten sowie betreffend die Kurzprotokolle und die sonstige Dokumentation der Völkerrechtskommission;

17. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, dass das Völkerrechtsseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, insbesondere aus den Entwicklungsländern, Gelegenheit geboten wird, an diesem Seminar teilzunehmen, und appelliert an die Staaten, auch künftig dringend benötigte freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar zu entrichten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar nach Bedarf ausreichende Dienste, so auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm nahe, weiter zu prüfen, wie die Struktur und der Inhalt des Seminars verbessert werden können;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der sechshundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Ausführungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Ausführungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

20. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit der Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung und den in erster oder zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Artikelentwürfen zuzuleiten;

21. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung am 28. Oktober 2002 beginnt.

RESOLUTION 56/83

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/589 und Corr.1, Ziffer 10)³³.

56/83. Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Kapitels IV des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre dreiundfünfzigste Tagung³⁴, das die Artikelentwürfe über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen enthält,

davon Kenntnis nehmend, dass die Völkerrechtskommission beschlossen hat, der Generalversammlung zu empfehlen, von den Artikelentwürfen über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen in einer Resolution Kenntnis zu nehmen und die Artikelentwürfe der Resolution als Anlage beizufügen sowie in Anbetracht der Wichtigkeit dieser Frage zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit zu prüfen, eine internationale Bevollmächtigtenkonferenz zur Prüfung der Artikelentwürfe einzuberufen, mit dem Ziel des Abschlusses eines Übereinkommens zu dieser Frage³⁵,

betonend, wie wichtig auch weiterhin die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

feststellend, dass die Frage der Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

1. *begrüßt* es, dass die Völkerrechtskommission ihre Arbeit über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechts-

³³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ecuadors vorgelegt.

³⁴ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 10* und Korrigendum (A/56/10 und Corr.1).

³⁵ Ebd., Ziffern 72 und 73.

widrige Handlungen abgeschlossen und die Artikelentwürfe und einen ausführlichen Kommentar zu dieser Frage verabschiedet hat;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für den Beitrag, den sie auch weiterhin zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts leistet;

3. *nimmt Kenntnis* von den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Artikeln über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, und empfiehlt sie der Aufmerksamkeit der Regierungen, ohne dass davon die Frage ihrer künftigen Annahme oder sonstiger geeigneter Maßnahmen berührt würde;

4. *beschließt*, den Punkt "Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

Anlage

Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen

ERSTER TEIL

DIE VÖLKERRECHTSWIDRIGE HANDLUNG EINES STAATES

Kapitel I

Allgemeine Grundsätze

Artikel 1

Verantwortlichkeit eines Staates für seine völkerrechtswidrigen Handlungen

Jede völkerrechtswidrige Handlung eines Staates hat die völkerrechtliche Verantwortlichkeit dieses Staates zur Folge.

Artikel 2

Elemente der völkerrechtswidrigen Handlung eines Staates

Eine völkerrechtswidrige Handlung eines Staates liegt vor, wenn ein Verhalten in Form eines Tuns oder eines Unterlassens

- a) dem Staat nach dem Völkerrecht zurechenbar ist und
- b) eine Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung des Staates darstellt.

Artikel 3

Beurteilung der Handlung eines Staates als völkerrechtswidrig

Die Beurteilung der Handlung eines Staates als völkerrechtswidrig bestimmt sich nach dem Völkerrecht. Diese Beurteilung bleibt davon unberührt, dass die gleiche Handlung nach innerstaatlichem Recht als rechtmäßig beurteilt wird.

Kapitel II

Zurechnung eines Verhaltens zu einem Staat

Artikel 4

Verhalten von Staatsorganen

1. Das Verhalten eines jeden Staatsorgans ist als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, gleichviel ob das

Organ Aufgaben der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, der Rechtsprechung oder andere Aufgaben wahrnimmt, welche Stellung es innerhalb des Staatsaufbaus einnimmt und ob es sich um ein Organ der Zentralregierung oder einer Gebietseinheit des Staates handelt.

2. Ein Organ schließt jede Person oder Stelle ein, die diesen Status nach dem innerstaatlichen Recht des Staates innehat.

Artikel 5

Verhalten von Personen oder Stellen, die hoheitliche Befugnisse ausüben

Das Verhalten einer Person oder Stelle, die kein Staatsorgan im Sinne von Artikel 4 ist, die jedoch nach dem Recht des betreffenden Staates ermächtigt ist, hoheitliche Befugnisse auszuüben, ist als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, sofern die Person oder Stelle im Einzelfall in dieser Eigenschaft handelt.

Artikel 6

Verhalten von Organen, die einem Staat von einem anderen Staat zur Verfügung gestellt werden

Das Verhalten eines Organs, das einem Staat von einem anderen Staat zur Verfügung gestellt wird, ist als eine Handlung des ersteren Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn das Organ in Ausübung hoheitlicher Befugnisse des Staates handelt, dem es zur Verfügung gestellt wird.

Artikel 7

Kompetenzüberschreitung oder weisungswidriges Handeln

Das Verhalten eines Staatsorgans oder einer zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse ermächtigten Person oder Stelle ist als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn das Organ, die Person oder die Stelle in dieser Eigenschaft handelt, selbst wenn sie ihre Kompetenzen überschreiten oder Weisungen zuwiderhandeln.

Artikel 8

Von einem Staat geleitetes oder kontrolliertes Verhalten

Das Verhalten einer Person oder Personengruppe ist als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn die Person oder Personengruppe dabei faktisch im Auftrag oder unter der Leitung oder Kontrolle dieses Staates handelt.

Artikel 9

Verhalten im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen

Das Verhalten einer Person oder Personengruppe ist als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn die Person oder Personengruppe im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen faktisch hoheitliche Befugnisse ausübt und die Umstände die Ausübung dieser Befugnisse erfordern.

*Artikel 10**Verhalten einer aufständischen oder sonstigen Bewegung*

1. Das Verhalten einer aufständischen Bewegung, die zur neuen Regierung eines Staates wird, ist als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten.
2. Das Verhalten einer aufständischen oder sonstigen Bewegung, der es gelingt, in einem Teil des Hoheitsgebiets eines bestehenden Staates oder in einem seiner Verwaltung unterstehenden Gebiet einen neuen Staat zu gründen, ist als Handlung des neuen Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten.
3. Dieser Artikel berührt nicht die Zurechnung eines Verhaltens zu einem Staat, gleichviel in welcher Beziehung es zu dem der betreffenden Bewegung steht, wenn dieses Verhalten auf Grund der Artikel 4 bis 9 als Handlung dieses Staates zu gelten hat.

*Artikel 11**Verhalten, das ein Staat als sein eigenes anerkennt und annimmt*

Ein Verhalten, das einem Staat nach den vorstehenden Artikeln nicht zugerechnet werden kann, ist gleichwohl als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn und soweit der Staat dieses Verhalten als sein eigenes anerkennt und annimmt.

Kapitel III**Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung***Artikel 12**Vorliegen der Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung*

Eine Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung seitens eines Staates liegt vor, wenn eine Handlung dieses Staates nicht im Einklang mit dem steht, was die Verpflichtung, unabhängig von ihrem Ursprung oder ihrem Wesen, von ihm verlangt.

*Artikel 13**Gültige völkerrechtliche Verpflichtung eines Staates*

Eine Handlung eines Staates stellt nur dann eine Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung dar, wenn die Verpflichtung zum Zeitpunkt der Handlung für den Staat bindend war.

*Artikel 14**Dauer der Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung*

1. Die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung durch eine nicht fortdauernde Handlung eines Staates tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die Handlung stattfindet, selbst wenn ihre Auswirkungen andauern.
2. Die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung durch eine fortdauernde Handlung eines Staates erstreckt sich über den gesamten Zeitraum, während dessen die Handlung andauert und nicht im Einklang mit dieser völkerrechtlichen Verpflichtung steht.

3. Die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung eines Staates, ein bestimmtes Ereignis zu verhindern, tritt ein, wenn das Ereignis stattfindet, und erstreckt sich über den gesamten Zeitraum, während dessen das Ereignis andauert und nicht im Einklang mit dieser Verpflichtung steht.

*Artikel 15**Verletzung durch eine zusammengesetzte Handlung*

1. Die Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung eines Staates durch eine Reihe von Handlungen oder Unterlassungen, die in ihrer Gesamtheit als rechtswidrig definiert werden, tritt ein, wenn die Handlung oder Unterlassung stattfindet, die zusammen mit den anderen Handlungen oder Unterlassungen ausreicht, um den deliktischen Tatbestand zu erfüllen.
2. In einem solchen Fall erstreckt sich die Verletzung über den gesamten Zeitraum, der mit der ersten Handlung oder Unterlassung beginnt, und dauert so lange an, wie diese Handlungen oder Unterlassungen wiederholt werden und nicht im Einklang mit der völkerrechtlichen Verpflichtung stehen.

Kapitel IV**Verantwortlichkeit eines Staates im Zusammenhang mit der Handlung eines anderen Staates***Artikel 16**Beihilfe oder Unterstützung bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung*

Ein Staat, der einem anderen Staat bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung Beihilfe leistet oder Unterstützung gewährt, ist dafür völkerrechtlich verantwortlich,

- a) wenn er dies in Kenntnis der Umstände der völkerrechtswidrigen Handlung tut und
- b) wenn die Handlung völkerrechtswidrig wäre, wenn er sie selbst beginge.

*Artikel 17**Leitung und Kontrolle bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung*

Ein Staat, der einen anderen Staat bei der Begehung einer völkerrechtswidrigen Handlung leitet und ihn kontrolliert, ist dafür völkerrechtlich verantwortlich,

- a) wenn er dies in Kenntnis der Umstände der völkerrechtswidrigen Handlung tut und
- b) wenn die Handlung völkerrechtswidrig wäre, wenn er sie selbst beginge.

*Artikel 18**Nötigung eines anderen Staates*

Ein Staat, der einen anderen Staat nötigt, eine Handlung zu begehen, ist für diese Handlung völkerrechtlich verantwortlich,

a) wenn die Handlung bei Abwesenheit von Nötigung eine völkerrechtswidrige Handlung des gezwungenen Staates wäre und

b) wenn der nötigende Staat dies in Kenntnis der Umstände der Handlung tut.

Artikel 19

Wirkung dieses Kapitels

Dieses Kapitel lässt die nach anderen Bestimmungen dieser Artikel bestehende völkerrechtliche Verantwortlichkeit des Staates, der die betreffende Handlung begeht, oder jedes anderen Staates unberührt.

Kapitel V

Umstände, welche die Rechtswidrigkeit ausschließen

Artikel 20

Einwilligung

Die gültige Einwilligung eines Staates in die Begehung einer bestimmten Handlung durch einen anderen Staat schließt die Rechtswidrigkeit dieser Handlung in Bezug auf den ersteren Staat aus, soweit die Handlung im Rahmen dieser Einwilligung bleibt.

Artikel 21

Selbstverteidigung

Die Rechtswidrigkeit der Handlung eines Staates ist ausgeschlossen, wenn es sich bei der Handlung um eine rechtmäßige Maßnahme der Selbstverteidigung handelt, die im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen ergriffen wird.

Artikel 22

Gegenmaßnahmen auf Grund einer völkerrechtswidrigen Handlung

Die Rechtswidrigkeit der Handlung eines Staates, die mit einer völkerrechtlichen Verpflichtung gegenüber einem anderen Staat nicht im Einklang steht, ist ausgeschlossen, wenn und soweit die Handlung eine Gegenmaßnahme gegen den anderen Staat nach Kapitel II des Dritten Teils darstellt.

Artikel 23

Höhere Gewalt

1. Die Rechtswidrigkeit der Handlung eines Staates, die mit einer völkerrechtlichen Verpflichtung dieses Staates nicht im Einklang steht, ist ausgeschlossen, wenn die Handlung auf höhere Gewalt, das heißt das Auftreten einer unwiderstehlichen Gewalt oder eines unvorhergesehenen Ereignisses, zurückzuführen ist, die außerhalb des Einflussbereichs des Staates liegt und die Erfüllung der Verpflichtung unter den gegebenen Umständen tatsächlich unmöglich macht.

2. Absatz 1 findet keine Anwendung,

a) wenn die Situation höherer Gewalt entweder ausschließlich oder zusammen mit anderen Umständen auf das Verhalten des Staates zurückzuführen ist, der höhere Gewalt geltend macht, oder

b) wenn der Staat die Gefahr des Eintretens dieser Situation in Kauf genommen hat.

Artikel 24

Notlage

1. Die Rechtswidrigkeit der Handlung eines Staates, die mit einer völkerrechtlichen Verpflichtung dieses Staates nicht im Einklang steht, ist ausgeschlossen, wenn der Urheber der Handlung in einer Notlage keine andere geeignete Möglichkeit hat, sein eigenes Leben oder das Leben anderer Personen, die seiner Obhut anvertraut sind, zu retten.

2. Absatz 1 findet keine Anwendung,

a) wenn die Notlage entweder ausschließlich oder zusammen mit anderen Umständen auf das Verhalten des Staates zurückzuführen ist, der sich auf die Notlage beruft, oder

b) wenn die Handlung geeignet ist, eine vergleichbare oder größere Gefahr herbeizuführen.

Artikel 25

Notstand

1. Ein Staat kann sich nur dann auf einen Notstand als Grund für den Ausschluss der Rechtswidrigkeit einer Handlung, die mit einer völkerrechtlichen Verpflichtung dieses Staates nicht im Einklang steht, berufen, wenn die Handlung

a) die einzige Möglichkeit für den Staat ist, ein wesentliches Interesse vor einer schweren und unmittelbar drohenden Gefahr zu schützen, und

b) kein wesentliches Interesse des Staates oder der Staaten, gegenüber denen die Verpflichtung besteht, oder der gesamten internationalen Gemeinschaft ernsthaft beeinträchtigt.

2. In keinem Fall kann ein Staat sich auf einen Notstand als Grund für den Ausschluss der Rechtswidrigkeit berufen,

a) wenn die betreffende völkerrechtliche Verpflichtung die Möglichkeit der Berufung auf einen Notstand ausschließt oder

b) wenn der Staat zu der Notstandssituation beigetragen hat.

Artikel 26

Einhaltung zwingender Normen

Dieses Kapitel schließt die Rechtswidrigkeit der Handlung eines Staates nicht aus, die mit einer Verpflichtung, die sich aus einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts ergibt, nicht im Einklang steht.

Artikel 27

Folgen der Geltendmachung von Umständen, welche die Rechtswidrigkeit ausschließen

Die Geltendmachung eines Umstands, der die Rechtswidrigkeit nach diesem Kapitel ausschließt, berührt nicht

- a) die Erfüllung der betreffenden Verpflichtung, wenn und soweit der die Rechtswidrigkeit ausschließende Umstand nicht weiter besteht;
- b) die Frage der Entschädigung für jeden durch die betreffende Handlung verursachten erheblichen Schaden.

ZWEITER TEIL**INHALT DER VÖLKERRECHTLICHEN VERANTWORTLICHKEIT EINES STAATES****Kapitel I****Allgemeine Grundsätze***Artikel 28*

Rechtsfolgen einer völkerrechtswidrigen Handlung

Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit eines Staates, die sich aus einer völkerrechtswidrigen Handlung nach den Bestimmungen des Ersten Teils ergibt, zieht die in diesem Teil beschriebenen Rechtsfolgen nach sich.

Artikel 29

Fortbestehen der Erfüllungspflicht

Die Rechtsfolgen einer völkerrechtswidrigen Handlung nach diesem Teil berühren nicht die fortbestehende Verpflichtung des verantwortlichen Staates zur Erfüllung der verletzten Verpflichtung.

Artikel 30

Beendigung und Nichtwiederholung

Der für die völkerrechtswidrige Handlung verantwortliche Staat ist verpflichtet,

- a) die Handlung, falls sie andauert, zu beenden;
- b) angemessene Zusagen und Garantien der Nichtwiederholung zu geben, falls die Umstände dies erfordern.

Artikel 31

Wiedergutmachung

1. Der verantwortliche Staat ist verpflichtet, volle Wiedergutmachung für den durch die völkerrechtswidrige Handlung verursachten Schaden zu leisten.
2. Der Schaden umfasst jeden materiellen oder immateriellen Schaden, der durch die völkerrechtswidrige Handlung eines Staates verursacht worden ist.

Artikel 32

Unerheblichkeit des innerstaatlichen Rechts

Der verantwortliche Staat kann sich nicht auf sein innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung der ihm nach diesem Teil obliegenden Verpflichtungen zu rechtfertigen.

Artikel 33

Umfang der in diesem Teil aufgeführten völkerrechtlichen Verpflichtungen

1. Die in diesem Teil aufgeführten Verpflichtungen des verantwortlichen Staates können gegenüber einem anderen Staat, mehreren Staaten oder der gesamten internationalen Gemeinschaft bestehen, insbesondere je nach Wesen und Inhalt der völkerrechtlichen Verpflichtung sowie den Umständen ihrer Verletzung.
2. Dieser Teil berührt kein sich aus der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit eines Staates ergebendes Recht, das einer Person oder einer Stelle, die kein Staat ist, unmittelbar erwächst.

Kapitel II**Wiedergutmachung des Schadens***Artikel 34*

Formen der Wiedergutmachung

Die volle Wiedergutmachung des durch eine völkerrechtswidrige Handlung verursachten Schadens erfolgt durch Restitution, Schadenersatz und Genugtuung, entweder einzeln oder in Verbindung miteinander, in Übereinstimmung mit diesem Kapitel.

Artikel 35

Restitution

Ein für eine völkerrechtswidrige Handlung verantwortlicher Staat ist verpflichtet, Restitution zu leisten, das heißt den vor der Begehung der Handlung herrschenden Zustand wiederherzustellen, sofern und soweit die Restitution

- a) nicht tatsächlich unmöglich ist;
- b) nicht mit einer Belastung verbunden ist, die außer allem Verhältnis zu dem Nutzen steht, der durch Restitution anstelle von Schadenersatz entsteht.

Artikel 36

Schadenersatz

1. Der für eine völkerrechtswidrige Handlung verantwortliche Staat ist verpflichtet, den durch die Handlung verursachten Schaden zu ersetzen, soweit dieser Schaden nicht durch Restitution wiedergutmacht wird.
2. Der Schadenersatz umfasst jeden finanziell messbaren Schaden, einschließlich des entgangenen Gewinns, soweit ein solcher ermittelt wird.

Artikel 37

Genugtuung

1. Der für eine völkerrechtswidrige Handlung verantwortliche Staat ist verpflichtet, für den durch die Handlung verursachten Schaden Genugtuung zu leisten, soweit er nicht durch Restitution oder Schadenersatz wiedergutmacht wird.

2. Die Genugtuung kann in Form des Geständnisses der Verletzung, eines Ausdrucks des Bedauerns, einer förmlichen Entschuldigung oder auf andere geeignete Weise geleistet werden.

3. Die Genugtuung darf nicht außer Verhältnis zu dem Schaden stehen und darf keine für den verantwortlichen Staat erniedrigende Form annehmen.

Artikel 38
Zinsen

1. Zinsen auf jede nach diesem Kapitel geschuldete Hauptforderung sind zahlbar, soweit dies notwendig ist, um eine vollständige Wiedergutmachung zu gewährleisten. Der Zinssatz und die Berechnungsmethode sind so festzusetzen, dass dieses Ergebnis erreicht wird.

2. Die Zinsen laufen von dem Tag, an dem der Kapitalbetrag hätte gezahlt werden sollen, bis zu dem Tag, an dem die Zahlungsverpflichtung erfüllt wird.

Artikel 39
Mitverschulden am Schaden

Bei der Festsetzung der Wiedergutmachung ist zu berücksichtigen, inwieweit der verletzte Staat oder eine Person oder Stelle, bezüglich deren Wiedergutmachung verlangt wird, den Schaden durch vorsätzliches oder fahrlässiges Tun oder Unterlassen mitverschuldet hat.

Kapitel III
Schwerwiegende Verletzungen von Verpflichtungen, die sich aus zwingenden Normen des allgemeinen Völkerrechts ergeben

Artikel 40
Anwendungsbereich dieses Kapitels

1. Dieses Kapitel findet Anwendung auf die völkerrechtliche Verantwortlichkeit, die begründet wird, wenn ein Staat eine sich aus einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts ergebende Verpflichtung in schwerwiegender Weise verletzt.

2. Die Verletzung einer solchen Verpflichtung ist schwerwiegend, wenn sie eine grobe oder systematische Nichterfüllung der Verpflichtung durch den verantwortlichen Staat bedeutet.

Artikel 41
Besondere Folgen der schwerwiegenden Verletzung einer Verpflichtung nach diesem Kapitel

1. Die Staaten arbeiten zusammen, um jeder schwerwiegenden Verletzung im Sinne des Artikels 40 mit rechtmäßigen Mitteln ein Ende zu setzen.

2. Kein Staat erkennt einen Zustand, der durch eine schwerwiegende Verletzung im Sinne des Artikels 40 herbeigeführt wurde, als rechtmäßig an oder leistet Beihilfe oder Unterstützung zur Aufrechterhaltung dieses Zustands.

3. Dieser Artikel berührt nicht die anderen in diesem Teil genannten Folgen und alle weiteren Folgen, die eine Verletzung,

auf die dieses Kapitel Anwendung findet, nach dem Völkerrecht nach sich ziehen kann.

DRITTER TEIL
DURCHSETZUNG DER VÖLKERRECHTLICHEN VERANTWORTLICHKEIT EINES STAATES

Kapitel I
Geltendmachung der Verantwortlichkeit eines Staates

Artikel 42
Geltendmachung der Verantwortlichkeit durch einen verletzten Staat

Ein Staat ist berechtigt, als verletzter Staat die Verantwortlichkeit eines anderen Staates geltend zu machen, wenn die Verpflichtung, die verletzt wurde,

- a) allein diesem Staat gegenüber besteht oder
- b) gegenüber einer Gruppe von Staaten, die diesen Staat einschließt, oder gegenüber der gesamten internationalen Gemeinschaft, und die Verletzung der Verpflichtung
 - i) speziell diesen Staat betrifft oder
 - ii) so beschaffen ist, dass sie die Lage aller anderen Staaten, gegenüber denen die Verpflichtung besteht, hinsichtlich der weiteren Erfüllung der Verpflichtung grundlegend ändert.

Artikel 43
Anzeige des Anspruchs durch den verletzten Staat

1. Macht der verletzte Staat die Verantwortlichkeit eines anderen Staates geltend, so zeigt er diesem Staat seinen Anspruch an.

2. Der verletzte Staat kann insbesondere angeben,

- a) welches Verhalten der verantwortliche Staat befolgen soll, um die völkerrechtswidrige Handlung, sofern sie andauert, zu beenden;
- b) in welcher Form die Wiedergutmachung nach den Bestimmungen des Zweiten Teils erfolgen soll.

Artikel 44
Zulässigkeit von Ansprüchen

Die Verantwortlichkeit eines Staates kann nicht geltend gemacht werden,

- a) wenn der Anspruch nicht im Einklang mit den anwendbaren Regeln über die Nationalität von Ansprüchen geltend gemacht wird;
- b) wenn auf den Anspruch die Regel über die Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel Anwendung findet und nicht alle verfügbaren und wirksamen innerstaatlichen Rechtsmittel erschöpft wurden.

*Artikel 45**Verlust des Rechts, die Verantwortlichkeit eines Staates geltend zu machen*

Die Verantwortlichkeit eines Staates kann nicht geltend gemacht werden,

a) wenn der verletzte Staat wirksam auf den Anspruch verzichtet hat;

b) wenn auf Grund des Verhaltens des verletzten Staates anzunehmen ist, dass er wirksam in das Erlöschen seines Anspruchs eingewilligt hat.

*Artikel 46**Mehrheit verletzter Staaten*

Werden mehrere Staaten durch dieselbe völkerrechtswidrige Handlung verletzt, so kann jeder verletzte Staat gesondert die Verantwortlichkeit des Staates geltend machen, der die völkerrechtswidrige Handlung begangen hat.

*Artikel 47**Mehrheit verantwortlicher Staaten*

1. Sind mehrere Staaten für dieselbe völkerrechtswidrige Handlung verantwortlich, so kann in Bezug auf diese Handlung die Verantwortlichkeit eines jeden Staates geltend gemacht werden.

2. Absatz 1

a) gestattet einem verletzten Staat nicht, einen Schadenersatz zu erlangen, der den von ihm erlittenen Schaden übersteigt;

b) berührt nicht das Recht, bei den anderen verantwortlichen Staaten Rückgriff zu nehmen.

*Artikel 48**Geltendmachung der Verantwortlichkeit eines Staates durch einen anderen Staat als den verletzten Staat*

1. Jeder andere Staat als der verletzte Staat ist berechtigt, nach Absatz 2 die Verantwortlichkeit eines anderen Staates geltend zu machen,

a) wenn die Verpflichtung, die verletzt wurde, gegenüber einer Gruppe von Staaten besteht, die diesen Staat einschließt, und zum Schutz eines gemeinschaftlichen Interesses der Gruppe begründet wurde, oder

b) wenn die Verpflichtung, die verletzt wurde, gegenüber der gesamten internationalen Gemeinschaft besteht.

2. Jeder Staat, der nach Absatz 1 berechtigt ist, die Verantwortlichkeit eines Staates geltend zu machen, kann von dem verantwortlichen Staat verlangen,

a) im Einklang mit Artikel 30 die völkerrechtswidrige Handlung zu beenden sowie Zusagen und Garantien der Nichtwiederholung zu geben und

b) die Verpflichtung zur Wiedergutmachung nach den vorstehenden Artikeln zu Gunsten des verletzten Staates oder der Begünstigten der Verpflichtung, die verletzt wurde, zu erfüllen.

3. Die in den Artikeln 43, 44 und 45 genannten Bedingungen für die Geltendmachung der Verantwortlichkeit durch einen verletzten Staat finden Anwendung auf die Geltendmachung der Verantwortlichkeit durch einen Staat, der nach Absatz 1 dazu berechtigt ist.

Kapitel II Gegenmaßnahmen

*Artikel 49**Zweck und Begrenzung von Gegenmaßnahmen*

1. Der verletzte Staat darf gegen den für die völkerrechtswidrige Handlung verantwortlichen Staat Gegenmaßnahmen nur zu dem Zweck ergreifen, ihn zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach dem Zweiten Teil zu veranlassen.

2. Gegenmaßnahmen sind auf die vorübergehende Nichterfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen begrenzt, die der die Maßnahmen ergreifende Staat gegenüber dem verantwortlichen Staat hat.

3. Gegenmaßnahmen sind möglichst in einer Weise zu ergreifen, die die Wiederaufnahme der Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zulässt.

*Artikel 50**Verpflichtungen, die von Gegenmaßnahmen nicht berührt werden*

1. Gegenmaßnahmen lassen folgende Verpflichtungen unberührt:

a) die in der Charta der Vereinten Nationen verankerte Verpflichtung, die Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen;

b) die Verpflichtungen zum Schutz der grundlegenden Menschenrechte;

c) die Verpflichtungen humanitärer Art, die Repressalien verbieten;

d) andere Verpflichtungen, die sich aus zwingenden Normen des allgemeinen Völkerrechts ergeben.

2. Der Staat, der Gegenmaßnahmen ergreift, ist nicht von seinen Verpflichtungen entbunden,

a) die ihm nach einem Streitbeilegungsverfahren obliegen, das zwischen ihm und dem verantwortlichen Staat Anwendung findet;

b) die Unverletzlichkeit der diplomatischen und konsularischen Vertreter, Räumlichkeiten, Archive und Dokumente zu achten.

Artikel 51

Verhältnismäßigkeit

Gegenmaßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu dem erlittenen Schaden stehen, wobei die Schwere der völkerrechtswidrigen Handlung und die betreffenden Rechte zu berücksichtigen sind.

Artikel 52

Bedingungen für die Anwendung von Gegenmaßnahmen

1. Bevor der verletzte Staat Gegenmaßnahmen ergreift,

a) hat er den verantwortlichen Staat im Einklang mit Artikel 43 aufzufordern, die ihm nach dem Zweiten Teil obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen;

b) hat er dem verantwortlichen Staat jeden Beschluss, Gegenmaßnahmen zu ergreifen, zu notifizieren und ihm Verhandlungen anzubieten.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 Buchstabe b kann der verletzte Staat die dringlichen Gegenmaßnahmen ergreifen, die zur Wahrung seiner Rechte erforderlich sind.

3. Gegenmaßnahmen dürfen nicht ergriffen werden, und bereits ergriffene Gegenmaßnahmen müssen ohne schuldhaftes Zögern suspendiert werden,

a) wenn die völkerrechtswidrige Handlung nicht länger andauert und

b) wenn die Streitigkeit vor einem Gericht anhängig ist, das befugt ist, für die Parteien bindende Entscheidungen zu fällen.

4. Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn der verantwortliche Staat die Streitbelegungsverfahren nicht nach Treu und Glauben anwendet.

Artikel 53

Beendigung der Gegenmaßnahmen

Gegenmaßnahmen sind zu beenden, sobald der verantwortliche Staat die ihm nach dem Zweiten Teil obliegenden Verpflichtungen in Bezug auf die völkerrechtswidrige Handlung erfüllt hat.

Artikel 54

Ergreifung von Maßnahmen durch andere Staaten als den verletzten Staat

Dieses Kapitel berührt nicht das Recht eines Staates, der nach Artikel 48 Absatz 1 berechtigt ist, die Verantwortlichkeit eines anderen Staates geltend zu machen, rechtmäßige Maßnahmen gegen diesen Staat zu ergreifen, um die Beendigung der Verletzung und die Wiedergutmachung zu Gunsten des verletzten Staates oder der Begünstigten der Verpflichtung, die verletzt wurde, sicherzustellen.

VIERTER TEIL

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 55

Lex specialis

Diese Artikel finden keine Anwendung, wenn und soweit die Voraussetzungen für das Vorliegen einer völkerrechtswidrigen Handlung oder der Inhalt oder die Durchsetzung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit eines Staates speziellen Regeln des Völkerrechts unterliegen.

Artikel 56

Fragen der Staatenverantwortlichkeit, die nicht durch diese Artikel geregelt sind

Soweit Fragen der Verantwortlichkeit eines Staates für eine völkerrechtswidrige Handlung durch diese Artikel nicht geregelt werden, unterliegen sie weiterhin den anwendbaren Regeln des Völkerrechts.

Artikel 57

Verantwortlichkeit internationaler Organisationen

Diese Artikel lassen Fragen der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit einer internationalen Organisation oder eines Staates für das Verhalten einer internationalen Organisation unberührt.

Artikel 58

Individuelle Verantwortlichkeit

Diese Artikel lassen Fragen der individuellen völkerrechtlichen Verantwortlichkeit von Personen, die im Namen eines Staates handeln, unberührt.

Artikel 59

Charta der Vereinten Nationen

Diese Artikel lassen die Charta der Vereinten Nationen unberührt.

RESOLUTION 56/84

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/590 und Corr.1, Ziffer 8)³⁶.

56/84. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland³⁷,

den Angehörigen der Opfer der abscheulichen Terrorakte vom 11. September 2001 *ihr tief empfundenes Beileid* und der Regierung und dem Volk des Gastlandes ihre Solidarität *bekundend*,

³⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Kanada und Zypern.

³⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfzigste Tagung, Beilage 26 (A/56/26).*

unter Hinweis auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³⁸ und das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen³⁹ sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlandes,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Ausschuss im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 Fragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen auftreten, prüfen und das Gastland diesbezüglich beraten soll,

in der Erwägung, dass die zuständigen Behörden des Gastlandes auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 37 seines Berichts³⁷ an;

2. *ist der Auffassung*, dass die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen und die für sie sehr wichtige Frage der Achtung ihrer Vorrechte und Immunitäten im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegen, und ersucht das Gastland, auch künftig alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern;

3. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, dass die in den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

4. *stellt fest*, dass die Reisebeschränkungen, die das Gastland den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten des Sekretariats mit bestimmter Staatsangehörigkeit zu einem früheren Zeitpunkt auferlegt hatte, im Berichtszeitraum nach wie vor in Kraft waren, ersucht das Gastland, die Aufhebung dieser Reisebeschränkungen zu erwägen, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten der betroffenen Staaten, des Generalsekretärs und des Gastlandes;

5. *stellt außerdem fest*, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es gemäß Artikel IV Abschnitt 11 des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen³⁹ auch künftig die rechtzeitige Ausstellung von Sichtvermerken für die Einreise von Vertretern der Mitgliedstaaten, unter anderem zum Zweck der Teilnahme an offiziellen Tagungen der Vereinten Nationen, gewährleisten wird;

6. *ersucht* das Gastland, weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um das im Hinblick auf das Parken diplomatischer Fahrzeuge bestehende Problem in einer fairen, ausgewogenen und nichtdiskriminierenden Art und Weise zu lösen, mit dem Ziel, den wachsenden Bedürfnissen der diplomatischen Gemeinschaft Rechnung zu tragen, und sich mit dem Ausschuss in dieser wichtigen Frage auch weiterhin abzustimmen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

8. *ersucht* den Ausschuss, seine Arbeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung fortzusetzen;

9. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/85

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/591, Ziffer 10)⁴⁰.

56/85. Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/33 vom 25. November 1992, 48/31 vom 9. Dezember 1993, 49/53 vom 9. Dezember 1994, 50/46 vom 11. Dezember 1995, 51/207 vom 17. Dezember 1996, 52/160 vom 15. Dezember 1997, 53/105 vom 8. Dezember 1998, 54/105 vom 9. Dezember 1999 und 55/155 vom 12. Dezember 2000,

feststellend, dass das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs am 17. Juli 1998 verabschiedet wurde⁴¹, und Kenntnis nehmend von der Schlussakte der Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs, geschehen zu Rom am 17. Juli 1998⁴²,

unter Hinweis auf die von der Millenniums-Generalversammlung verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁴³, in der die Staats- und Regierungschefs die Bedeutung des Internationalen Strafgerichtshofs hervorhoben,

insbesondere feststellend, dass auf der Konferenz beschlossen wurde, eine Vorbereitungskommission für den Strafgerichtshof einzurichten⁴⁴, und dass die Kommission 2001 zwei Tagungen abhielt, nämlich vom 26. Februar bis 9. März und vom 24. September bis 5. Oktober,

⁴⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter der Niederlande vorgelegt.

⁴¹ A/CONF.183/9.

⁴² A/CONF.183/10.

⁴³ Siehe Resolution 55/2.

⁴⁴ Siehe A/CONF.183/10, Anlage I.

³⁸ Resolution 22 A (I).

³⁹ Siehe Resolution 169 (II).

eingedenk des mit Resolution F der Konferenz⁴³ erteilten Auftrags der Vorbereitungskommission betreffend die Ausarbeitung von Vorschlägen für praktische Vorkehrungen für die Errichtung des Strafgerichtshofs und die Aufnahme seiner Tätigkeit,

im Hinblick auf die Tätigkeit der Vorbereitungskommission und damit zusammenhängender Arbeitsgruppen davon *Kenntnis nehmend*, dass die Kommission am 5. Oktober 2001 den Bericht über ihre sechste bis achte Tagung⁴⁵ verabschiedete, der die Entwürfe des Wortlauts des Abkommens über die Beziehungen zwischen dem Strafgerichtshof und den Vereinten Nationen, der Finanzordnung, des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Strafgerichtshofs und der Geschäftsordnung der Versammlung der Vertragsstaaten enthält,

sowie Kenntnis nehmend von den Fortschritten bei den für die Aufnahme der Tätigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs erforderlichen Vorkehrungen, die gewährleisten sollen, dass er wirksam tätig sein kann, und insbesondere Kenntnis nehmend von der Erklärung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande vor der Vorbereitungskommission auf ihrer achten Tagung betreffend die Vorbereitungsarbeiten, die die Regierung der Niederlande im Hinblick auf die Errichtung des Strafgerichtshofs unternimmt⁴⁶,

sich dessen bewusst, dass es auch weiterhin notwendig ist, der Vorbereitungskommission ausreichende Ressourcen und Sekretariatsdienste zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre Aufgaben effizient und rasch wahrnehmen kann,

insbesondere feststellend, dass 139 Staaten das Römische Statut unterzeichnet haben und dass die Anzahl der Staaten, die ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben, erheblich angestiegen ist,

unter Berücksichtigung dessen, dass die erste Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten wahrscheinlich im September 2002 stattfinden wird, sowie des Artikels 112 Absatz 1 des Römischen Statuts,

1. *weist erneut* auf die historische Bedeutung der Verabschiedung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs⁴¹ hin;

2. *fordert* alle Staaten, die das Römische Statut unterzeichnet haben, *auf*, zu erwägen, es unverzüglich zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, und befürwortet Bemühungen um die Förderung der Bekanntmachung der Ergebnisse der vom 15. Juni bis 17. Juli 1998 in Rom abgehaltenen Diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs sowie der Bestimmungen des Statuts;

3. *begrißt* die von der Vorbereitungskommission für den Internationalen Strafgerichtshof geleistete wichtige Arbeit zur

Erfüllung eines großen Teils ihres mit Resolution F der Konferenz⁴⁴ erteilten Auftrags und stellt in diesem Zusammenhang insbesondere fest, wie wichtig eine höhere Beteiligung an der Tätigkeit der Arbeitsgruppe über das Verbrechen der Aggression ist;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Vorbereitungskommission im Einklang mit Resolution F für den 8. bis 19. April und den 1. bis 12. Juli 2002 erneut einzuberufen, damit sie den mit der genannten Resolution erteilten Auftrag weiter wahrnimmt und in diesem Zusammenhang erörtert, wie die Wirksamkeit und Akzeptanz des Gerichtshofs erhöht werden können;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Vorbereitungskommission Sekretariatsdienste zur Verfügung zu stellen, darunter auf Ersuchen der Kommission auch die Erstellung von Arbeitsdokumenten, um ihr die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, Vertreter von Organisationen und anderen Institutionen, die von der Generalversammlung gemäß ihren einschlägigen Resolutionen⁴⁷ eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an ihren Tagungen und an ihrer Arbeit teilzunehmen, sowie Vertreter interessierter regionaler zwischenstaatlicher Organisationen und anderer interessierter internationaler Organe, so auch des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, als Beobachter zu den Tagungen der Vorbereitungskommission einzuladen;

7. *stellt fest*, dass sich nichtstaatliche Organisationen an der Arbeit der Vorbereitungskommission beteiligen können, indem sie im Einklang mit der Geschäftsordnung der Kommission an ihren Plenar- und sonstigen öffentlichen Sitzungen teilnehmen und indem sie Ausfertigungen der offiziellen Dokumente erhalten und den Delegierten ihre eigenen Unterlagen zur Verfügung stellen;

8. *legt* den Staaten *nahe*, freiwillige Beiträge an die mit den Resolutionen 51/207 und 52/160 der Generalversammlung eingerichteten Treuhandfonds zu entrichten, deren Mandate mit Versammlungsresolution 53/105 dahin gehend erweitert wurden, dass sie auch die Deckung der Kosten für die Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder und der nicht durch den

⁴⁵ PCNICC/2001/1 und Add.1-4.

⁴⁶ PCNICC/2001/INF/3.

⁴⁷ Resolutionen 253 (III), 477 (V), 2011 (XX), 3208 (XXIX), 3237 (XXIX), 3369 (XXX), 31/3, 33/18, 35/2, 35/3, 36/4, 42/10, 43/6, 44/6, 45/6, 46/8, 47/4, 48/2, 48/3, 48/4, 48/5, 48/237, 48/265, 49/1, 49/2, 50/2, 51/1, 51/6, 51/204, 52/6, 53/5, 53/6, 53/216, 54/5, 54/10, 54/195, 55/160 und 55/161.

Treuhandfonds nach Resolution 51/207 abgedeckten Entwicklungsländer an der Arbeit der Vorbereitungskommission umfassen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, um im Einklang mit Artikel 112 Absatz 1 des Römischen Statuts die Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten einzuberufen, die nach dem Inkrafttreten des Statuts im Einklang mit Artikel 126 Absatz 1 des Statuts am Amtssitz der Vereinten Nationen abzuhalten ist;

10. *beschließt*, dass alle etwaigen Kosten, die den Vereinten Nationen auf Grund der Ausführung des Ersuchens in Ziffer 9 entstehen, sowie die Kosten für die Bereitstellung von Einrichtungen und Diensten für die Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten sowie für alle etwaigen Folgemaßnahmen im Voraus an die Organisation zu entrichten sind, wofür in naher Zukunft ein geeigneter Mechanismus eingerichtet werden wird;

11. *stellt fest*, dass die Vereinten Nationen und der Generalsekretär ohne Stimmrecht an der Arbeit der Versammlung der Vertragsstaaten teilnehmen können;

12. *ersucht* den Generalsekretär, Vertreter zwischenstaatlicher Organisationen und anderer Institutionen, die von der Generalversammlung gemäß ihren einschlägigen Resolutionen⁴⁷ eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an ihren Tagungen und ihrer Arbeit teilzunehmen, sowie Vertreter interessierter regionaler zwischenstaatlicher Organisationen und anderer internationaler Organe, die zu der Konferenz in Rom eingeladen waren oder bei der Vorbereitungskommission für den Internationalen Strafgerichtshof akkreditiert sind, als Beobachter zu der Tagung der Versammlung der Vertragsstaaten einzuladen;

13. *stellt fest*, dass die nichtstaatlichen Organisationen, die zu der Konferenz in Rom eingeladen waren und die bei der Vorbereitungskommission für den Internationalen Strafgerichtshof registriert sind oder Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen haben und deren Tätigkeiten für die Arbeit des Gerichtshof von Bedeutung sind, im Einklang mit den vereinbarten Regeln an der Arbeit der Versammlung der Vertragsstaaten teilnehmen können;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, den Punkt "Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/86

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/592, Ziffer 13)⁴⁸.

⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten.

56/86. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen eingesetzt hat, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Allen Mitgliedstaaten offen stehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen⁴⁹,

unter Hinweis auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'", mit der sie die Texte im Zusammenhang mit der Koordinierung und der Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen angenommen hat, die der genannten Resolution als Anlage beigefügt sind,

ferner unter Hinweis darauf, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, sowie in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, praktische Mittel und Wege zur Stärkung des Gerichtshofs zu finden, wobei insbesondere die auf Grund seines gestiegenen Arbeitsaufkommens entstandenen Bedürfnisse zu berücksichtigen sind,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über das *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats)⁵⁰,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/156 vom 12. Dezember 2000,

⁴⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 47 (A/55/47).*

⁵⁰ A/56/330.

nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 2001⁵¹,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen⁵¹;

2. *beschließt*, dass der Sonderausschuss seine nächste Tagung vom 18. bis 28. März 2002 abhalten wird;

3. *ersucht* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2002 im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995

a) die Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten fortzusetzen, um die Rolle der Vereinten Nationen zu stärken, und in diesem Zusammenhang andere Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuss bereits vorgelegt wurden beziehungsweise auf seiner Tagung 2002 noch vorgelegt werden könnten;

b) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin mit Vorrang zu behandeln, indem er eine Sachdebatte über alle diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs⁵² und die zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge beginnt, unter Berücksichtigung der auf der sechshundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geführten Aussprache über diese Frage und des in Anlage II der Versammlungsresolution 51/242 enthaltenen Textes zur Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen sowie der Durchführung der Versammlungsresolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996, 52/162 vom 15. Dezember 1997, 53/107 vom 8. Dezember 1998, 54/107 vom 9. Dezember 1999 und 55/157 vom 12. Dezember 2000;

c) seine Arbeiten zur Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten fortzusetzen und in diesem Zusammenhang die diesbezüglichen Vorschläge weiter zu behandeln, namentlich den Vorschlag zur Einrichtung eines Streitbeilegungsdienstes, der im Frühstadium einer Streitigkeit seine Dienste anbietet oder tätig wird, sowie die Vorschläge zur Stärkung der Rolle des Internationalen Gerichtshofs, mit dem Ziel, seine Behandlung dieser Vorschläge wenn möglich abzuschließen;

d) seine Behandlung der Vorschläge betreffend den Treuhandrat unter Berücksichtigung des gemäß Resolution 50/55 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995 vor-

gelegten Berichts des Generalsekretärs⁵³, des Berichts des Generalsekretärs mit dem Titel "Erneuerung der Vereinten Nationen: Ein Reformprogramm"⁵⁴ und der von den Staaten auf den früheren Tagungen der Generalversammlung zu dieser Frage zum Ausdruck gebrachten Auffassungen fortzusetzen;

e) mit Vorrang weitere Mittel und Wege zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden und zur Steigerung seiner Effizienz zu behandeln, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Maßnahmen zur künftigen Umsetzung aufzuzeigen;

4. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 47 des Berichts des Generalsekretärs⁵⁰, würdigt die fortgesetzten Bemühungen des Generalsekretärs um die Aufarbeitung des Rückstands bei der Veröffentlichung des *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und billigt die Bemühungen des Generalsekretärs um die Beseitigung des Rückstands bei der Veröffentlichung des *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats);

5. *bittet* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2002 weitere neue Fragen zu benennen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten;

6. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft des Sonderausschusses, im Zusammenhang mit der Behandlung der Frage der Hilfe für die Arbeitsgruppen für die Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen und der Koordinierung zwischen dem Sonderausschuss und anderen Arbeitsgruppen, die sich mit der Reform der Organisation befassen, im Rahmen seines Mandats die Hilfe zu gewähren, die auf Ersuchen anderer Nebenorgane der Generalversammlung im Hinblick auf Fragen, mit denen diese befasst sind, möglicherweise beantragt wird;

7. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/87

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/592, Ziffer 13)⁵⁵.

⁵¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/56/33).

⁵² A/48/573-S/26705, A/49/356, A/50/60-S/1995/1, A/50/361, A/50/423, A/51/317, A/52/308, A/53/312, A/54/383 und Add.1, A/55/295 und Add.1 und A/56/303.

⁵³ A/50/1011.

⁵⁴ A/51/950 und Add.1-7.

⁵⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Indien, Kolumbien, Russische Föderation, Sierra Leone, Slowakei, Trinidad und Tobago, Türkei, Uganda und Ukraine.

56/87. Durchführung der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind

Die Generalversammlung,

besorgt über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, dass die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

unter Hinweis darauf, dass Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen, nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

in der Erwägung, dass weitere geeignete Konsultationsverfahren geprüft werden sollten, die eine wirksamere Auseinandersetzung mit den in Artikel 50 der Charta genannten Problemen ermöglichen,

unter Hinweis auf

a) den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"⁵⁶, insbesondere dessen Ziffer 41,

b) ihre Resolution 47/120 A vom 18. Dezember 1992 mit dem Titel "Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie und damit zusammenhängende Angelegenheiten", ihre Resolution 47/120 B vom 20. September 1993 mit dem Titel "Agenda für den Frieden", insbesondere deren Abschnitt IV mit dem Titel "Besondere wirtschaftliche Probleme auf Grund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen" und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'", insbesondere deren Anlage II mit dem Titel "Die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen",

c) das Positionspapier des Generalsekretärs mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'"⁵⁷,

d) die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Februar 1995⁵⁸,

e) den Bericht des Generalsekretärs⁵⁹ auf Grund der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats⁶⁰ zur Frage der be-

sonderen wirtschaftlichen Probleme von Staaten auf Grund von nach Kapitel VII der Charta verhängten Sanktionen,

f) die jährlichen Übersichtsberichte des Verwaltungsausschusses für Koordinierung für den Zeitraum von 1992 bis 2000⁶¹, insbesondere deren Abschnitte über die Hilfe für Länder, die sich auf Artikel 50 der Charta berufen,

g) die Berichte des Generalsekretärs über Wirtschaftshilfe für Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien verhängt wurden⁶², sowie die Resolutionen der Generalversammlung 48/210 vom 21. Dezember 1993, 49/21 A vom 2. Dezember 1994, 50/58 E vom 12. Dezember 1995, 51/30 A vom 5. Dezember 1996, 52/169 H vom 16. Dezember 1997, 54/96 G vom 15. Dezember 1999 und 55/170 vom 14. Dezember 2000,

h) die Berichte des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen über seine Tagungen der Jahre 1994 bis 2001⁶³,

i) die Berichte des Generalsekretärs über die Anwendung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen gemäß Kapitel VII der Charta betroffen sind⁶⁴,

j) den Bericht des Generalsekretärs an die Millenniumsversammlung der Vereinten Nationen⁶⁵, insbesondere dessen Abschnitt IV.E mit dem Titel "Sanktionen zielgerichtet einsetzen",

k) die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶⁶, insbesondere deren Ziffer 9,

l) den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Kompass für die Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen"⁶⁷, insbesondere dessen Ziffern 56 bis 61,

Kenntnis nehmend von dem jüngsten, im Einklang mit Resolution 55/157 der Generalversammlung vom 12. Dezember 2000 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁶⁸,

⁶¹ E/1993/81, E/1994/19, E/1995/21, E/1996/18 und Add.1, E/1997/54 und Corr.1, E/1998/21, E/1999/48, E/2000/53 und E/2001/55.

⁶² A/49/356, A/50/423, A/51/356, A/52/535, A/54/534, A/55/620 und Corr.1 und A/56/361.

⁶³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 33 (A/49/33); ebd., Fünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/50/33); ebd., Einundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/51/33); ebd., Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 33 und Korrigendum (A/52/33 und Corr.1); ebd., Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/53/33); ebd., Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 33 und Korrigendum (A/54/33 und Corr.1); ebd., Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/55/33) und ebd., Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 33 (A/56/33).*

⁶⁴ A/50/361, A/51/317, A/52/308, A/53/312, A/54/383, A/55/295 und Add.1 und A/56/303.

⁶⁵ A/54/2000.

⁶⁶ Siehe Resolution 55/2.

⁶⁷ A/56/326.

⁶⁸ A/56/303.

⁵⁶ A/47/277-S/24111.

⁵⁷ A/50/60-S/1995/1.

⁵⁸ S/PRST/1995/9; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1995*.

⁵⁹ A/48/573-S/26705.

⁶⁰ S/25036; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1992*.

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die eingehende Evaluierung der Programme der Vereinten Nationen betreffend die globalen Entwicklungstendenzen, -fragen und -politiken sowie die globalen Konzepte für soziale und mikroökonomische Fragen und Politiken sowie die entsprechenden Unterprogramme in den Regionalkommissionen⁶⁹, insbesondere der Empfehlung 3 in der vom Programm- und Koordinierungsausschuss auf seiner vierzigsten Tagung verabschiedeten Fassung⁷⁰,

unter Hinweis darauf, dass die Frage der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, vor kurzem in mehreren Foren, darunter in der Generalversammlung, im Sicherheitsrat, im Wirtschafts- und Sozialrat und ihren Nebenorganen, behandelt wurde,

sowie unter Hinweis auf die Maßnahmen, die der Sicherheitsrat im Einklang mit der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1994⁷¹ ergriffen hat, der zufolge im Rahmen der Bemühungen des Rates zur Verbesserung des Informationsflusses und des Gedankenaustauschs zwischen den Ratsmitgliedern und den anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen häufiger öffentliche Sitzungen abgehalten werden sollen, insbesondere in der Anfangsphase der Behandlung eines Themas,

ferner unter Hinweis auf die Maßnahmen, die der Sicherheitsrat im Einklang mit der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. Januar 1999⁷² ergriffen hat und die darauf abzielen, die Arbeit der Sanktionsausschüsse zu verbessern, so auch indem die Wirksamkeit und Transparenz dieser Ausschüsse erhöht wird,

betonend, dass bei der Ausarbeitung von Sanktionsregelungen die möglichen Auswirkungen der Sanktionen auf Drittstaaten gebührend berücksichtigt werden sollen,

in diesem Zusammenhang *nachdrücklich hinweisend* auf die Befugnisse des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta sowie die Hauptverantwortung des Rates nach Artikel 24 der Charta für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, um ein schnelles und wirksames Handeln der Vereinten Nationen zu gewährleisten,

unter Hinweis darauf, dass ein Mitglied der Vereinten Nationen, das nicht Mitglied des Sicherheitsrats ist, nach Artikel 31 der Charta ohne Stimmrecht an der Erörterung jeder vor den Rat gebrachten Frage teilnehmen kann, wenn dieser der Auffassung ist, dass die Interessen dieses Mitglieds besonders betroffen sind,

in Anerkennung dessen, dass die Verhängung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta in Drittstaaten besondere wirtschaftliche Probleme verursacht hat und dass es gilt, verstärkte Anstrengungen zur wirksamen Bewältigung dieser Probleme zu unternehmen,

unter Berücksichtigung der Auffassungen von Drittstaaten, die von der Verhängung von Sanktionen betroffen sein könnten,

in der Erkenntnis, dass Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, weiter zu einem wirksamen und umfassenden Vorgehen der internationalen Gemeinschaft bei vom Sicherheitsrat verhängten Sanktionen beitragen würde,

sowie in der Erkenntnis, dass die internationale Gemeinschaft als solche und insbesondere die internationalen Institutionen, die wirtschaftliche und finanzielle Hilfe gewähren, auch weiterhin die besonderen wirtschaftlichen Probleme berücksichtigen und wirksamer angehen sollten, vor die sich Drittstaaten auf Grund der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta gestellt sehen, unter Berücksichtigung ihrer Größenordnung und der nachteiligen Auswirkungen, die diese Probleme auf die Volkswirtschaft dieser Staaten haben,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996, 52/162 vom 15. Dezember 1997, 53/107 vom 8. Dezember 1998, 54/107 vom 9. Dezember 1999 und 55/157 vom 12. Dezember 2000,

1. *bittet* den Sicherheitsrat *erneut*, die Einführung weiterer Mechanismen beziehungsweise gegebenenfalls Verfahren für möglichst frühzeitig erfolgende Konsultationen nach Artikel 50 der Charta der Vereinten Nationen mit Drittstaaten, die sich infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrats nach Kapitel VII der Charta vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen oder gestellt sehen könnten, im Hinblick auf die Lösung dieser Probleme zu erwägen, einschließlich geeigneter Mittel und Wege zur Erhöhung der Wirksamkeit seiner Methoden und Verfahren, die bei der Prüfung von Hilfersuchen der betroffenen Länder Anwendung finden;

2. *begrüßt* die vom Sicherheitsrat seit der Verabschiedung der Resolution 50/51 der Generalversammlung ergriffenen Maßnahmen, zuletzt den in der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. April 2000⁷³ enthaltenen Beschluss der Mitglieder des Sicherheitsrats, eine informelle Arbeitsgruppe des Rates einzurichten, die allgemeine Empfehlungen dafür ausarbeiten soll, wie die Wirksamkeit der Sanktionen der Vereinten Nationen zu verbessern ist, sieht mit Interesse der Verabschiedung der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Ergebnisse der Arbeitsgruppe entgegen, namentlich denjenigen, die die Frage der unbeabsichtigten Auswirkungen von Sanktionen sowie der Hilfe für Staaten bei der Durchführung von Sanktio-

⁶⁹ E/AC.51/2000/2.

⁷⁰ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 16* und Korrigendum (A/55/16 und Corr.1), Kap. II.C.1, Ziffer 243.

⁷¹ Siehe S/PRST/1994/81; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994*.

⁷² S/1999/92; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1999*.

⁷³ S/2000/319; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2000*.

nen betreffen, und empfiehlt dem Rat eindringlich, sich auch künftig darum zu bemühen, die Wirksamkeit und Transparenz der Sanktionsausschüsse weiter zu verbessern, ihre Arbeitsabläufe zu straffen und den Vertretern der Staaten, die sich infolge der Durchführung von Sanktionen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, den Zugang zu diesen Ausschüssen zu erleichtern;

3. *bittet* den Sicherheitsrat, seine Sanktionsausschüsse und das Sekretariat, weiterhin nach Bedarf dafür zu sorgen,

a) dass sowohl die Berichte zur Vorabbewertung als auch die Berichte zur laufenden Bewertung die wahrscheinlichen und tatsächlichen unbeabsichtigten Auswirkungen von Sanktionen auf Drittstaaten in ihrer Analyse enthalten und Möglichkeiten empfehlen, wie die nachteiligen Auswirkungen von Sanktionen abgemildert werden können;

b) dass die von Sanktionen betroffenen Drittstaaten Gelegenheit erhalten, die Sanktionsausschüsse über die unbeabsichtigten Auswirkungen von Sanktionen auf diese Staaten sowie über die von ihnen benötigte Hilfe zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen von Sanktionen zu unterrichten;

c) dass das Sekretariat Drittstaaten auf Antrag auch weiterhin Rat und Informationen gibt, um sie bei der Suche nach Mitteln zur Milderung der unbeabsichtigten Folgen von Sanktionen zu unterstützen, zum Beispiel durch die Berufung auf Artikel 50 der Charta für Konsultationen mit dem Sicherheitsrat;

d) dass der Sicherheitsrat im Falle gravierender Auswirkungen von Wirtschaftssanktionen auf Drittstaaten den Generalsekretär ersuchen kann, die Ernennung eines Sonderbeauftragten oder bei Bedarf die Entsendung von Ermittlungsmissionen zu erwägen, die vor Ort die erforderlichen Bewertungen vornehmen und gegebenenfalls mögliche Mittel der Hilfeleistung benennen;

e) dass der Sicherheitsrat im Zusammenhang mit den in Buchstabe d) genannten Situationen die Einsetzung von Arbeitsgruppen zur Behandlung solcher Situationen erwägen kann;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Durchführung der Resolutionen der Generalversammlung 50/51, 51/208, 52/162, 53/107, 54/107 und 55/157 fortzusetzen und sicherzustellen, dass die zuständigen Stellen innerhalb des Sekretariats ausreichende Kapazitäten und die entsprechenden Modalitäten, technischen Verfahren und Richtlinien entwickeln, um auch künftig regelmäßig Informationen über internationale Hilfe zusammenstellen und koordinieren zu können, die von der Durchführung von Sanktionen betroffene Drittstaaten in Anspruch nehmen können, weiter an der Entwicklung einer möglichen Methode zur Bewertung der schädlichen Auswirkungen zu arbeiten, die sich für Drittstaaten tatsächlich ergeben haben, und innovative und praktische Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Drittstaaten zu erkunden;

5. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs mit der Zusammenfassung der Beratungen und wichtigsten Feststellungen der Tagung der Ad-hoc-Sachverständigengruppe für die Entwicklung einer Methode zur Bewertung der Auswirkungen der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen auf Drittstaaten und für die Prüfung innovativer und praktischer internationaler Hilfsmaßnahmen für die betroffenen Drittstaaten⁷⁴ und bittet die Staaten und zuständigen internationalen Organisationen innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen erneut, soweit noch nicht geschehen, ihre Auffassungen zu dem Bericht der Tagung der Ad-hoc-Sachverständigengruppe zur Verfügung zu stellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär um die zügige Ausarbeitung eines Berichts an die Generalversammlung, der seine Auffassungen zu den Beratungen und wichtigsten Feststellungen, namentlich auch zu den Empfehlungen, der Ad-hoc-Sachverständigengruppe betreffend die Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, enthält, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Staaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und anderer internationaler Organisationen sowie der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Ergebnisse der informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats über allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Sanktionen;

7. *bekräftigt* die bedeutsame Rolle, die der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und dem Programm- und Koordinierungsausschuss dabei zukommt, die wirtschaftlichen Hilfsbemühungen der internationalen Gemeinschaft und des Systems der Vereinten Nationen für Staaten, die sich infolge der Durchführung von vom Sicherheitsrat verhängten Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen vor besondere wirtschaftliche Probleme gestellt sehen, nach Bedarf zu mobilisieren und zu überwachen und gegebenenfalls auch Lösungen für die besonderen wirtschaftlichen Probleme dieser Staaten aufzuzeigen;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 2000/32 vom 28. Juli 2000, die Frage der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, weiter zu prüfen, bittet den Rat, auf seiner Organisationstagung 2002 zu diesem Zweck geeignete Vorkehrungen innerhalb seines Arbeitsprogramms für 2002 zu treffen, und beschließt, dem Rat auf seiner Arbeitstagung 2002 den jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind⁶⁸, zusammen mit den einschlägigen Hintergrundmaterialien zu übermitteln;

9. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, andere internationale Organisationen, die Regionalorganisationen und die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls gezielter und unmittelbarer auf die besonderen wirtschaftlichen Probleme von Drittstaaten einzugehen, die von nach Kapitel VII der Charta verhängten Sank-

⁷⁴ A/53/312.

tionen betroffen sind, und zu diesem Zweck die Verbesserung der Konsultationsverfahren zu prüfen, dahin gehend, dass fortlaufend ein konstruktiver Dialog mit diesen Staaten geführt wird, insbesondere auch durch regelmäßige und häufige Zusammenkünfte sowie gegebenenfalls durch spezielle Zusammenkünfte zwischen den betroffenen Drittstaaten und der Berggemeinschaft unter Beteiligung der Organe der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen;

10. *ersucht* den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen, auf seiner Tagung 2002 die Frage der Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin vorrangig zu behandeln, indem er eine Sachdebatte über alle diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs aufnimmt, insbesondere den Bericht von 1998 mit der Zusammenfassung der Beratungen und wichtigsten Feststellungen der Tagung der Ad-hoc-Sachverständigengruppe, die gemäß Ziffer 4 der Resolution 52/162 der Generalversammlung einberufen wurde⁷⁴, zusammen mit dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über diese Frage⁶⁸, unter Berücksichtigung des anstehenden Berichts der informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats über allgemeine Fragen im Zusammenhang mit Sanktionen, der zu diesem Thema unterbreiteten Vorschläge, der auf der sechshundfünfzigsten Versammlungstagung im Sechsten Ausschuss erfolgten Aussprache zu dieser Frage und des Textes zur Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen in Anlage II der Versammlungsresolution 51/242 sowie der Durchführung der Bestimmungen der Versammlungsresolutionen 50/51, 51/208, 52/162, 53/107, 54/107 55/157 und dieser Resolution;

11. *beschließt*, auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss oder in einer Arbeitsgruppe des Ausschusses zu prüfen, welche weiteren Fortschritte bei der Erarbeitung wirksamer Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen der Charta bezüglich der Hilfe für Drittstaaten erzielt wurden, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt "Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen" einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 56/88

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/593, Ziffer 11)⁷⁵.

56/88. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen⁷⁶,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁷⁷,

ferner unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,

überzeugt, dass es wichtig ist, dass die Generalversammlung als universales Organ mit entsprechender Zuständigkeit sich mit Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus befasst,

zutiefst beunruhigt darüber, dass weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,

erneut nachdrücklich die abscheulichen Terrorakte verurteilend, die zu ungeheuren Verlusten an Menschenleben, Zerstörungen und Sachschäden in New York, der Gaststadt der Vereinten Nationen, in Washington und in Pennsylvania geführt haben und auf die die Generalversammlung mit der Verabschiedung ihrer Resolution 56/1 vom 12. September 2001 und der Sicherheitsrat mit der Verabschiedung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1377 (2001) vom 12. November 2001 reagiert haben,

unter Hinweis auf die Aussprache über den Punkt "Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus", die vom 1. bis 5. Oktober 2001 im Plenum der Generalversammlung stattfand,

betonend, dass es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Organen, regionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, des Völkerrechts und der einschlägigen internationalen Übereinkünfte,

eingedenk der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken, sowie der Vorschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Organisation,

⁷⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Kanadas vorgelegt.

⁷⁶ Siehe Resolution 50/6.

⁷⁷ Siehe Resolution 55/2.

unter Hinweis auf die Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus in der Anlage zu der Resolution 49/60 vom 9. Dezember 1994, in der die Generalversammlung die Staaten ermutigte, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfasst,

Kenntnis nehmend von dem Schlussdokument der am 8. und 9. April 2000 in Cartagena (Kolumbien) abgehaltenen dreizehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder⁷⁸, auf der die gemeinsame Position der Bewegung der nichtgebundenen Länder zum Terrorismus wiederholt und die vorherige Initiative der vom 29. August bis 3. September 1998 in Durban (Südafrika) abgehaltenen zwölften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder⁷⁹ bekräftigt wurde, mit der zur Einberufung einer internationalen Gipfelkonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen aufgerufen wurde, sowie von anderen einschlägigen Initiativen,

unter Hinweis auf ihren Beschluss in Resolution 54/110 vom 9. Dezember 1999 und in Resolution 55/158 vom 12. Dezember 2000, dass sich der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 mit der Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen befassen und sie auf seiner Tagesordnung belassen soll,

im Hinblick auf die Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, die auf regionaler Ebene, insbesondere durch die Ausarbeitung regionaler Übereinkünfte und deren Einhaltung, unternommen werden,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁸⁰, des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses⁸¹ und des Berichts der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses nach Resolution 55/158⁸²,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle terroristischen Handlungen, Methoden und Praktiken, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

2. *erklärt erneut*, dass kriminelle Handlungen, die dazu gedacht oder darauf angelegt sind, die breite Öffentlichkeit, einen bestimmten Personenkreis oder bestimmte Personen zu politischen Zwecken in Terror zu versetzen, unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind, gleichviel welche politischen, weltanschaulichen, ideologischen, rassistischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung geltend gemacht werden;

3. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, weitere Maßnahmen zu beschließen, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und zu diesem Zweck insbesondere die Ergreifung von Maßnahmen zu erwägen, wie sie in Ziffer 3 a) bis f) ihrer Resolution 51/210 enthalten sind;

4. *fordert* alle Staaten *außerdem erneut auf*, im Hinblick auf die effizientere Umsetzung der entsprechenden Rechtsinstrumente nach Bedarf und soweit angezeigt verstärkt Informationen über Tatsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus auszutauschen, dabei jedoch die Verbreitung ungenauer oder nicht nachgeprüfter Informationen zu vermeiden;

5. *fordert* die Staaten *ferner erneut auf*, terroristische Aktivitäten weder zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch auf andere Weise zu unterstützen;

6. *erklärt erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit sowie die Maßnahmen der Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften stehen sollten;

7. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, soweit nicht bereits geschehen, mit Vorrang sowie im Einklang mit Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats zu erwägen, Vertragspartei der in Ziffer 6 der Resolution 51/210 der Generalversammlung genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle sowie des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge⁸³ und des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus⁸⁴ zu werden, und fordert alle Staaten auf, nach Bedarf diejenigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und Protokolle erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

8. *legt* den Staaten *außerdem eindringlich nahe*, mit dem Generalsekretär, miteinander sowie mit interessierten zwi-

⁷⁸ A/54/917-S/2000/580, Anlage.

⁷⁹ Siehe A/53/667-S/1998/1071, Anlage I, Ziffern 149-162.

⁸⁰ A/56/160 und Corr.1 und Add.1.

⁸¹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundfünfzigste Tagung, Beilage 37 (A/56/37).

⁸² A/C.6/56/L.9.

⁸³ Resolution 52/164, Anlage.

⁸⁴ Resolution 54/109, Anlage.

schenstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um, gegebenenfalls im Rahmen der bestehenden Mandate, sicherzustellen, dass den Staaten, die Hilfe benötigen und beantragen, um Vertragspartei der in Ziffer 7 genannten Übereinkünfte und Protokolle zu werden, technische und sonstige sachverständige Beratung zuteil wird;

9. *stellt mit Dank und Genugtuung fest*, dass in Übereinstimmung mit der Aufforderung in Ziffer 7 der Resolution 55/158 der Generalversammlung eine Reihe von Staaten Vertragspartei der dort genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle geworden sind, in Verwirklichung des Ziels einer breiteren Annahme und Durchführung dieser Übereinkünfte;

10. *bekräftigt* die in der Anlage zu der Resolution 49/60 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zu der Resolution 51/210 enthaltene Zusatzklärung zu der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

11. *fordert* alle Staaten und den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, bei ihren Anstrengungen zur Verhütung des internationalen Terrorismus den bestmöglichen Nutzen aus den bestehenden Institutionen der Vereinten Nationen zu ziehen;

12. *begrüßt* es, dass die Unterabteilung Terrorismusverhütung des Zentrums für internationale Verbrechenverhütung in Wien sich darum bemüht, nach Prüfung der innerhalb des Systems der Vereinten Nationen gegebenen Möglichkeiten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung die Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusverhütung auszubauen;

13. *bittet* die Staaten, soweit noch nicht geschehen, dem Generalsekretär Informationen über ihre innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften betreffend die Verhütung und Bekämpfung von Akten des internationalen Terrorismus vorzulegen;

14. *bittet* die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die von ihnen auf regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus vorzulegen;

15. *begrüßt* es, dass bei der Ausarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus auf den Tagungen des Ad-hoc-Ausschusses nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 und der Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses nach Resolution 55/158 der Generalversammlung wichtige Fortschritte erzielt wurden;

16. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss die Ausarbeitung eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus mit Vorrang fortsetzen und sich weiterhin darum bemühen soll, die offenen Fragen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von Akten des Nuklearterroris-

mus zu klären, als Möglichkeit für die weitere Entwicklung eines umfassenden rechtlichen Rahmens von Übereinkünften betreffend den internationalen Terrorismus, und dass er die Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen auf seiner Tagesordnung belassen wird;

17. *beschließt außerdem*, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 28. Januar bis 1. Februar 2002 tagen wird, um die Ausarbeitung des Entwurfs eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus fortzusetzen, wobei er der weiteren Behandlung der offenen Fragen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von Akten des Nuklearterrorismus genügend Zeit einräumen soll, dass er die Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung konzertierter gemeinsamer Antwortmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen auf seiner Tagesordnung belassen soll, und dass die Arbeit, falls erforderlich, während der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses fortgesetzt werden soll;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss auch weiterhin die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit wahrnehmen kann;

19. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten, sofern der Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus oder der Entwurf eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von Akten des Nuklearterrorismus fertiggestellt wird;

20. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung über den Stand der Erfüllung seines Auftrags Bericht zu erstatten;

21. *beschließt*, den Punkt "Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 56/89

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/594 und Corr.1, Ziffer 8)⁸⁵.

⁸⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Australien, Bangladesch, Belgien, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Schweden, Sierra Leone, Spanien, Ukraine, Ungarn und Vereinigte Staaten von Amerika.

56/89. Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/175 vom 19. Dezember 2000 über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/59 vom 9. Dezember 1994, mit der sie das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal verabschiedete,

ferner unter Hinweis auf das Schreiben vom 24. Oktober 2000, das im Namen des weltweit tätigen Personals des Systems der Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichtet wurde⁸⁶ und in dem auf die Sicherheitsprobleme aufmerksam gemacht wurde, vor die sich das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal gestellt sehen,

erneut erklärend, dass die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, namentlich des humanitären Völkerrechts, sowie der einschlägigen Bestimmungen des Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts gefördert und gewährleistet werden muss,

zutiefst besorgt über die zunehmenden Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal auf Feldebene ausgesetzt ist, und eingedenk der Notwendigkeit, ihre Sicherheit so umfassend wie möglich zu schützen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Ortskräfte einem besonderen Angriffsrisiko ausgesetzt sind,

mit Genugtuung darüber, dass die Zahl der Vertragsstaaten des am 15. Januar 1999 in Kraft getretenen Übereinkommens kürzlich angestiegen ist, und feststellend, dass zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution 55 Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind,

eingedenk der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens zu fördern,

1. *dankt* dem Generalsekretär für seinen Bericht über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals⁸⁷ und nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *legt* allen Staaten *nahe*, zu erwägen, Vertragspartei der einschlägigen internationalen Übereinkünfte, namentlich des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten

ten Nationen und beigeordnetem Personal, zu werden und ihre Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze betreffend die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal und den Umfang des bestehenden Rechtsschutzes sowie seinen Empfehlungen⁸⁸;

4. *empfiehlt* dem Generalsekretär, sich auch weiterhin darum zu bemühen, dass die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens in die von den Vereinten Nationen geschlossenen Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen beziehungsweise die Rechtsstellung der Mission aufgenommen werden;

5. *legt* dem Generalsekretär und den zuständigen Organen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, auch künftig weitere praktische Maßnahmen zu ergreifen, die in ihren Zuständigkeitsbereich und unter das bestehende Mandat der jeweiligen Institution fallen, um den Schutz für Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal zu verstärken;

6. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, die Sicherheit der Ortskräfte, die besonders gefährdet sind und unter denen die meisten Opfer zu verzeichnen sind, zu berücksichtigen;

7. *beschließt* die Einsetzung eines allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, Mitgliedern der Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation offen stehenden Ad-hoc-Ausschusses zur Prüfung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über Maßnahmen zur Stärkung und zum Ausbau der Rechtsregelungen zum Schutz des Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals;

8. *ersucht* den Generalsekretär, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz als Beobachter zur Teilnahme an den Beratungen des Ad-hoc-Ausschusses einzuladen;

9. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 1. bis 5. April 2002 tagen wird, und empfiehlt dem Sechsten Ausschuss, nach der Vorlage des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses zu prüfen, ob diese Arbeit während der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung vom 7. bis 11. Oktober 2002 im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses fortgesetzt werden soll;

10. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

11. *beschließt*, den Punkt "Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

⁸⁶ S/2000/1133, Anlage.

⁸⁷ A/55/637.

⁸⁸ A/55/1024 und Corr.1, Abschnitt III.F.

RESOLUTION 56/90

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/596, Ziffer 7)⁸⁹.

56/90. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Internationale Institut für Entwicklungsrecht

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Institut für Entwicklungsrecht zu fördern,

1. *beschließt,* das Internationale Institut für Entwicklungsrecht einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;
2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 56/91

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/597 und Corr.1, Ziffer 7)⁹⁰.

56/91. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Hydrografische Organisation

Die Generalversammlung,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Hydrografischen Organisation zu fördern,

1. *beschließt,* die Internationale Hydrografische Organisation einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;
2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

RESOLUTION 56/92

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/598 und Corr.1, Ziffer 7)⁹¹.

⁸⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, China, Ecuador, Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich, Philippinen, Senegal, Tunesien und Türkei.

⁹⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Argentinien, Australien, Bangladesch, Belgien, Brasilien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indien, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Monaco, Mosambik, Niederlande, Norwegen, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Schweden, Sierra Leone, Spanien, Thailand, Ukraine, Uruguay und Zypern.

⁹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Burkina Faso, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Mali, Marokko, Niger, Nigeria, Senegal, Somalia, Sudan, Tschad, Tunesien und Zentralafrikanische Republik.

56/92. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Gemeinschaft der Sahel-Sahara-Staaten

Die Generalversammlung,

in Anbetracht der Bedeutung der Gemeinschaft der Sahel-Sahara-Staaten, einer zwischenstaatlichen Organisation, die die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder vertritt und die vielfältigen Bindungen berücksichtigt, die ihre Völker einen, und angesichts der Entschlossenheit der Organisation, gegen die Faktoren vorzugehen, die zu wirtschaftlicher Rückständigkeit und Instabilität in ihren Mitgliedstaaten geführt haben, ihrer Überzeugung, dass gemeinsames Handeln in einem von Komplementarität geprägten Rahmen der beste Weg zur Integration ihrer Länder und Völker ist, ihrer Selbstverpflichtung auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Sahel-Sahara-Region und ihrer Entschlossenheit, den Wunsch nach wirtschaftlicher, kultureller, politischer und sozialer Integration zu erfüllen, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Charta der Organisation der afrikanischen Einheit, der Charta der Organisation der Islamischen Konferenz, dem Vertrag vom 3. Juni 1991 zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft (Vertrag von Abuja)⁹² und den Gründungsdokumenten der Regionalorganisationen, denen ihre Mitgliedstaaten angehören,

sowie in Anbetracht der von den Vereinten Nationen häufig erwähnten Notwendigkeit, alle Anstrengungen zur Entwicklung der bilateralen und multilateralen Zusammenarbeit auf der Grundlage des Völkerrechts zu fördern und zu unterstützen,

feststellend, dass in dem Vertrag zur Gründung der Gemeinschaft der Sahel-Sahara-Staaten betont wird, dass die regionale Zusammenarbeit Teil des Prozesses zur Verwirklichung der afrikanischen Einheit ist, der auf den Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie auf der Förderung der sozialen Gerechtigkeit und Stabilität beruht,

in dem Wunsche, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der Sahel-Sahara-Staaten zu fördern,

1. *beschließt,* die Gemeinschaft der Sahel-Sahara-Staaten einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;
2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

⁹² A/46/651, Anlage.

RESOLUTION 56/93

Verabschiedet auf der 85. Plenarsitzung am 12. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/599, Ziffer 8)⁹³.

56/93. Internationales Übereinkommen gegen das reproduktive Klonen von Menschen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 11. November 1997 verabschiedete Allgemeine Erklärung über das menschliche Genom und Menschenrechte⁹⁴, insbesondere auf deren Artikel 11, worin die Konferenz deutlich machte, dass Praktiken, die der Menschenwürde widersprechen, wie reproduktives Klonen von Menschen, nicht erlaubt sind, und worin sie die Staaten und die internationalen Organisationen aufforderte, gemeinsam daran zu arbeiten, auf nationaler oder internationaler Ebene die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/152 vom 9. Dezember 1998, mit der sie sich die Allgemeine Erklärung über das menschliche Genom und Menschenrechte zu eigen machte,

eingedenk der Resolution 2001/71 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2001 mit dem Titel "Menschenrechte und Bioethik"⁹⁵, die auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Kommission verabschiedet wurde,

Kenntnis nehmend von der Resolution über Bioethik, die die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur am 2. November 2001 verabschiedete⁹⁶ und mit der sie die Empfehlungen des Zwischenstaatlichen Komitees für Bioethik im Hinblick auf die mögliche Ausarbeitung universeller bioethischer Normen innerhalb der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur billigte,

in dem Bewusstsein, dass die rasche Entwicklung der Lebenswissenschaften immense Aussichten für die Verbesserung der Gesundheit jedes einzelnen Menschen und der Menschheit insgesamt eröffnet, dass jedoch gewisse Praktiken die Unver-

sehrtheit und die Würde des einzelnen Menschen gefährden können,

im Kontext der der Menschenwürde widersprechenden Praktiken *insbesondere besorgt* über die vor kurzem bekannt gewordenen Informationen darüber, dass Forschungsarbeiten mit dem Ziel des reproduktiven Klonens von Menschen durchgeführt werden,

entschlossen, einen solchen Angriff auf die Menschenwürde des Individuums zu verhindern,

in dem Bewusstsein, dass die internationale Gemeinschaft mittels eines disziplinübergreifenden Ansatzes eine angemessene Reaktion auf dieses Problem ausarbeiten muss,

1. *beschließt*, einen allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen beziehungsweise den Mitgliedern der Sonderorganisationen oder der Internationalen Atomenergie-Organisation offenen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, der die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens gegen das reproduktive Klonen von Menschen prüfen soll;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die auf dem Gebiet der Bioethik tätigen und maßgeblich daran interessierten Sonderorganisationen, insbesondere auch die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur und die Weltgesundheitsorganisation, einzuladen, als Beobachter an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses teilzunehmen;

3. *beschließt*, dass der Ad-hoc-Ausschuss vom 25. Februar bis 1. März 2002 zusammentreten wird, um die Ausarbeitung eines Verhandlungsmandats für ein solches internationales Übereinkommen zu prüfen, einschließlich einer Aufstellung der zu berücksichtigenden bereits vorhandenen internationalen Rechtsinstrumente und einer Aufstellung der in dem Übereinkommen zu regelnden rechtlichen Fragen, mit der Maßgabe, dass der Ad-hoc-Ausschuss seine Tätigkeit mit dem Austausch von Informationen und fachlichen Beurteilungen beginnt, die von Sachverständigen für Genetik und Bioethik vorgelegt werden, und empfiehlt, dass die Arbeiten während der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung vom 23. bis 27. September 2002 im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses weitergeführt werden;

4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, damit er seine Arbeit erledigen kann;

5. *ersucht* den Ad-hoc-Ausschuss, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

6. *empfehlen*, dass die Generalversammlung nach der Verabschiedung eines Verhandlungsmandats beschließen kann, angesichts der Akutheit dieses Problems den Ad-hoc-Ausschuss erneut einzuberufen, um die Verhandlungen über das in Ziffer 1 genannte internationale Übereinkommen aufzunehmen;

7. *beschließt*, den Punkt "Internationales Übereinkommen gegen das reproduktive Klonen von Menschen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

⁹³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Andorra, Aserbaidschan, Bangladesch, Belgien, Brasilien, Bulgarien, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Haiti, Honduras, Irland, Italien, Jordanien, Jugoslawien, Kanada, Kroatien, Kuba, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Monaco, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tunesien, Uganda, Ungarn und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

⁹⁴ Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Twenty-ninth Session*, Vol. 1, *Resolutions*, Resolution 16.

⁹⁵ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2001, Supplement No. 3 (E/2001/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

⁹⁶ Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Thirty-first Session*, Vol. 1, *Resolutions*, Resolution 22.